



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

## **Digitale Sammlungen**

**1836**

S a m m l u n g

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1835.



---

B r e m e n,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.

1 8 3 6.

© a m l u g

Verordnungen und Proclama

Erste der ersten Kaiserliche Decret

im Jahre 1822.



Verordnungen und Proclama

Erste der ersten Kaiserliche Decret

im Jahre 1822.

1822

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und  
Bekanntmachungen.



N <sup>o</sup>	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Steuer-Verordnung für das Jahr 1835 . . . . .	Jan. 1.
2.	38.	Erinnerung des Erbe- und Handfesten-Amtes an verschiedene Vorschriften der Erbe- und Handfesten-Ordnung, mit Bezug auf den mit dem 1. Mai 1835 eintretenden End- termin . . . . .	— 26.
3.	40.	Bekanntmachung der revidirten und vermehr- ten Wupper-Rolle . . . . .	— 29.
4.	57.	Bekanntmachung wegen Annahme zum Ca- vallerie-Dienste . . . . .	Febr. 19.
5.	57.	Aufforderung des Chefs der Bürgerwehr im Auftrage der Bewaffnungs-Deputation an die Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1811 u. 1812 und früherer Jahre, zum Eintritt in die Bürgerwehr . . . . .	— 19.
6.	59.	Bekanntmachung des Bundestags-Beschlusses vom 15. Jan. d. J., in Betreff der wand- ernden Handwerksgesellen . . . . .	März 30.
7.	61.	Verordnung für die Lootsen auf der Weser von Bremen bis Begesack . . . . .	— 30.
8.	65.	Bekanntmachung der Vorschriften für die von hier auf Deutsche Universitäten oder Lehr- Anstalten abgehenden Studirenden in Ge- mäßheit des Bundes-Beschlusses vom 13. November 1834 . . . . .	April 13.
9.	67.	Bekanntmachung in Betreff der Fremden, welche hier Gewerberechte üben wollen . . . . .	Mai 11.
10.	67.	Bekanntmachung in Betreff der Warte- oder Urlaubsgelder der Ergänzungs-Mannschaft des Bundes-Contingents . . . . .	— 21.
11.	68.	Nachträgliche Bestimmungen wegen der Aus- wanderer . . . . .	Juni 22.
12.	71.	Verordnung über die abgeänderte Einrichtung der Bürgerwehr . . . . .	— 29.
13.	86.	Proclam, die Ausloosung hiesiger Staats- Schuldbriefe betreffend . . . . .	Juli 13.

N <sup>o</sup>	Seite.	Gegenstand.	Datum.
14.	88.	Bekanntmachung wegen Prolongation der Versicherung-Anstalt gegen Feuergefahr im Gebiete . . . . .	Juli 20.
15.	89.	Verbot wegen des Handelns u. s. w. mit gefährlichen Ländwerkzeugen . . . . .	— 20.
16.	91.	Senats-Beschluß, betr. Abänderungen der Parochial-Gränzen von Oberneuland, Borgfeld und Horn . . . . .	Aug. 12.
17.	93.	Verordnung wegen der Feier des auf den 23. September fallenden Dank-, Buß- und Bettages . . . . .	Sept. 20.
18.	93.	Warnung des Erbe- und Handfesten-Amtes in Betreff unterlassener Eintragung der neuen Handfesten . . . . .	Oct. 8.
19.	95.	Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18. Octobers . . . . .	— 12.
20.	95.	Polizei-Bekanntmachung, die Reinhaltung des Marktplazes am 18. October, das unfugte Schießen u. s. w. betreffend . . . . .	— 15.
21.	96.	Polizei-Vorschriften in Betreff der während des Freimarkts sich hier aufhaltenden Fremden . . . . .	— 16.
22.	97.	Bekanntmachung der Inspection des Frachtfuhrwesens in Betreff der Pflichten des Fuhrmanns beim Abholen der Frachtgüter . . . . .	Nov. 2.
23.	98.	Bekanntmachung wegen gestatteten Debits der Loose der Hamburgischen Lotterien hieselbst . . . . .	— 2.
24.	99.	Bekanntmachung, die Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1836 betreffend . . . . .	— 15.
25.	100.	Verordnung in Betreff der Uebertragung der Geistlichen-Unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle an verschiedene Kirchen u. Stiftungen . . . . .	— 30.
26.	102.	Verordnung in Betreff der Abänderung der erneuerten Wittwen- u. Pensions-Anstalt für bürgerl. Beamte v. 14. Juni 1830 . . . . .	Dec. 21.
27.	103.	Bekanntmachung der gegen den Nachdruck der Werke von Göthe, Schiller und Schleiermacher ertheilten Privilegien . . . . .	— 28.
28.	104.	Polizei-Bekanntmachung wegen der Verpflichtungen der Fährleute bei der Fähr zwischen der Schlachte und der Neustadt . . . . .	— 31.
29.	105.	Steuer-Verordnung für das Jahr 1836 . . . . .	— 31.

1. Steuer-Verordnung für das Jahr 1835.

Da durch Rath- und Bürgerschuß die Fortdauer verschiedener im Jahre 1834 bestandenen Auflagen für das Jahr 1835 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen hierdurch bekannt gemacht:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt, in Begesack und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Packerhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf  $1\frac{1}{2}$  per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den, dem Meyer oder Erbenzinsrechte unterworfenen, Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht a rata der Miethe, die sie von ihren Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

(1)

3) Die

3) Die Erhebung geschieht in dem Maaße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate incassirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

- a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.
- b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so sind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.

c. Wäh:

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Erwerber von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe, und eben so auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, in soweit diese auf die Grund-Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen öffentlichen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

## II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Wenn bei den im §. 7. der Erbe- und Handfesten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorstadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden,

(1 \*)

durch

durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung) bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Fassung oder Aushändigung des Zuschlags-Protocolls bedarf (§. 14, 15, 18 der Erbe- und Handfesten-Ordnung), so wird ein Procent von dem Erwerber erlegt, der jedoch, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen, wobei, wenn die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden, eine Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll. Im Falle eines Tausches von Immobilien, sind diese, durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende, Sachverständige zu schätzen, und von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschung von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkopelungen sind gänzlich befreit. Die Erwerber sind bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Fassung oder des ausgehändigten Zuschlags-Protocolls angerechnet, die Urkunden über die Veräußerungen am Stempel-Comptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Diejenigen, welche durch Erbschaft, Legate oder Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe sie bereits die Abgabe von Erbschaften entrichteten, haben zwar gleichfalls die Urkunden über diese Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempel-Comptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

### III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Diese Steuer für die Alt- und Neustadt und den zugezogenen Theil der Vorstadt ist respect. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

2) Diejenigen, welche Grund-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres von ihnen bewohnten Erbes  $\frac{3}{4}$  per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuser und Keller angesetzten Taxate ist ebenfalls  $\frac{3}{4}$  per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate  $\frac{3}{4}$  per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, oder persönlich benutzen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnismäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

5) Von dieser Steuer sind befreiet:

a. Die

- a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maassgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermiethteten Erbes  $\frac{3}{4}$  per Mille) zu entrichten.
- b. Diejenigen, welche regelmässige Gaben vom Armen-Institute bekommen.
- c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermiethteten Gebäude.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht Statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermässigung des Steuer-Ansatzes zu bewilligen.

6) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethgelegenheit gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemiethteten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

7) Die Hebung geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quittung bewirkt, jedoch sind Vorauszahlungen gestattet.

## IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorsalzende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden drei Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreieten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen. — Vorstehende Bestimmungen gelten hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremden unbeschadet der bestehenden, am 13. April 1832 prolongirten Verordnung vom 20. April 1829.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Inner:

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlasse zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

Erhält der Erbe erst später Kunde vom Anfälle der Erbschaft, so laufen beide Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

- a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
- b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzer in einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;
- c. von Fremden auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschloß davon entrichtet ist;
- d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

- a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abga-

Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. dem Stempel-Comptoir von der Kanzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;

b. ein jeder hiesiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, selbst dann, wenn mehrere Executores ernannt sind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane

Person

Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Ausgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und respect. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protocolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist, am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn der Verkauf aufgerufen worden oder nichts verkauft seyn sollte, eine schriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern sie die Aufgabe, daß der Verkauf aufgerufen oder daß nichts verkauft sey, nicht binnen gleicher Frist an das Stempel-Comptoir, so hat

dieses

dieses eine Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß dieser Art von ihnen einzufordern.

VII. Abgabe der Krüger, Schenk-  
wirth e. c.

Die Krüger, welche Bier schenken, die Gastwirth e, welche Fremde logiren, diejenigen welche Caffee- und Weinschenken halten, so wie die, welche eine Conditorei betreiben, sind einer jährlichen Abgabe von zwei und einen halben Thaler, die Branntweinbrenner, welche Branntwein verschenken und die Schenk wirth e, welche Branntwein verschenken, einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlos-  
sene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährig.

IX. Auf Billarde und Regelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Regelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieser halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten e. c. Billard oder Regelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenk wirth e, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle

zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Klassen, die erste 5 Rthlr., die zweite 2½ Rthlr. halbjährig. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

#### XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder vierfüßige Kutschen oder Batarde mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

#### XII. Auf Lustfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.
- b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat,

hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

- c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
- d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.
- e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

Die unter Ziffer VII. bis XII. erwähnten Abgaben betreffen die Bewohner der Stadt und Vorstädte.

### XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage, wie sie unter d. ermäßigt ist, unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. bestraft.
- b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen

wegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutscher und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rossmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülften Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde auf-

zuge-

zugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

#### XIV. Auf Nachtigallen.

Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und für jede Nachtigall jährlich 5 Rthlr. zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Rthlr. bestraft.

**B e r f ü g u n g e n,**  
die auf sämtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angeordnete Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern einzuffordern.

(2)

4) Wer

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Annehmung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfällige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu versügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

#### XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten,

halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von  $2\frac{1}{2}$  Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. bestraft.

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, müssen die Abgabe, vorbehältlich ihres Regresses an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consens-Zettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig seyn sollen.

## XVI. Stempel - Abgabe.

1) Einer Stempel - Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

- a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);
- b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

## a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

- a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasser-schout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts=Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

- b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel=Abgabe unterworfen alle öffentliche und Privat=Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und Bertheidigungen hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt seyn, ausgenommen, so wie auch die von den Vorsikern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle.

- 7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen den nächsten drei Tagen nach Unterschrift der Urkunde, später  
aber

aber nur gegen Erlegung der §. 10 bestimmten Strafen Statt.

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdiener, müssen sich, mit Berücksichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschriebenen stempeln zu lassen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

10) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die

die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

11) Andere Privat-Schriften, als solche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlrn., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militär-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle  
Urkun-

Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit- oder Concurss-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, so wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurss-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), so wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Begesack, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde

hörde mitgetheilt werden; die Empfangsscheine über die derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftsachen die Stempelabgabe wegen Armut oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assicuranz-Policen.

14) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Assicuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, und derjenigen hier ausgestellten Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossement versehen,  
direct

direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, endlich mit einstweiliger Ausnahme der Wechsel, die in Wegesack, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt sind, ist zu zahlen:

- a) bis zu 100 Rthlr. — 3 Grote,  
 b) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 4 Grote,  
 c) = 200 = — 300 = — 8 =  
 d) = 300 = — 400 = — 12 =

und so weiter.

15) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wann solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indess nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung

zung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125;  
Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken —  
17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110;  
Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115;  
Wechsel in Conventionsmünze — 110; Augsburg  
— 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichnen, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821  
bekannt

bekannt gemachten Rath- und Bürgerschuß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet; so wie außs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor dem Indossament verlangt wird.

19) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assecuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von	1	bis	500	Rt.	einschließlich	—	—	Rt.	18	Gr.
=	500	=	1000	=	—	—	=	36	=	
=	1000	=	3000	=	—	—	=	1	=	
=	3000	=	6000	=	—	—	=	2	=	
=	6000	=	10000	=	—	—	=	3	=	
	Ueber		10000	=	—	—	=	4	=	

20) Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben.

## c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rt. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

23) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befragen, selbst wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitem Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf dem Schuldschein geschrieben werden.

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

## XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die wöchentlichen Nachrichten.

## a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Grosen für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem

eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique=As aus jedem Spiele auf das Stempel=Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu bezeugen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique=As zu oberst legen und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Deffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der sich begeben läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel=Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es sich begeben läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestem,

gestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Protesten.

Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accredativen, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von 1 bis 250 Rthlr. einschließlich,	24 Grote,
250 = 500	36
500 = 750	48
750 = 1000	60

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb  
acht

acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländische Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angeetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als der Steuer-Controlleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktag zu verfügen.

8) Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder seine Vertreter dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen und daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurſ eröffnet ist.

#### Reclamations-Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit

zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer-Controleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie

4) Sie entscheidet entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigung- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen. Ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe und, in sofern sein Grundstück in der Alt- oder Neustadt belegen ist, nachweisen, daß dasselbe bei der Versicherung gegen Feuersgefahr nicht höher abgeschätzt sey, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder, daß es nicht gegen Feuersgefahr versichert sey.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen

und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer = Controlleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer = Erhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitemale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer = Controlleur und den Steuer = Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder,  
in

in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die solcher-  
gestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nach-  
dem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die  
Reclamations-Deputation (nach № 2) nehmen. Ge-  
schieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den  
gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt  
ihnen auch in diesem Falle die (nach № 9) gestattete  
Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung  
enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachach-  
tung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die  
genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen,  
so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthal-  
tung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen,  
daß Niemand dieselben vernachlässigen oder gar aus Ge-  
winnsucht sich ihnen zu entziehen suchen werde, zumal  
diejenigen, welche denselben, sey es mit Absicht oder  
auch nur aus Nachlässigkeit, entgegen handeln oder ent-  
gegen zu handeln versuchen würden, eine angemessene  
Bestrafung und die sonst daraus für sie entspringenden  
unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben wer-  
den. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und  
allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser, mehr  
oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige  
interessirenden, Verordnung auf das genaueste sich be-  
kannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst un-  
aus-

ausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. December 1834 und publicirt am 1. Januar 1835.



2. Erinnerung des Erbe- und Handfesten-Amtes an verschiedene Vorschriften der Erbe- und Handfesten-Ordnung, mit Bezug auf den mit dem 1. Mai 1835 eintretenden Endtermin.

Da das Ende der Frist herannahet, binnen welcher es erforderlich ist, zur Vermeidung der bei der Versäumnis eintretenden Nachtheile, einigen der bei Einführung der Erbe- und Handfesten-Ordnung erlassenen Vorschriften nachzukommen, so findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, zur Warnung der Betheiligten, vorzüglich auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1) Diejenigen, welche Eigenthümer von im hiesigen Staatsgebiete belegenen Immobilien (s. §. 7 der Erbe- und Handfesten-Ordnung) sind, ohne hier ihren Wohnsitz zu haben, müssen bis zum 1. Mai 1835, in Gemäßheit des §. 20 der Erbe- und Handfesten-Ordnung, hieselbst einen Bevollmächtigten, welcher sie in Hinsicht dieser Immobilien vertritt, bestellen, und diese Bestellung beim Erbe- und Handfesten-Amte anzeigen.

Geschieht dieses nicht, so werden alle Erlasse an sie, als Besizer und Eigenthümer dieser Immobilien, durch zweimaliges Einrücken des Inhalts derselben in die hiesigen

gen

gen wöchentlichen Nachrichten verfügt, ohne daß es besonderer Ladung bedarf.

S. §. 20 der Erbe- und Handfesten-Ordnung, und §. V. der transitorischen Vorschriften.

2) Diejenigen, welche im Besitze von Handfesten, gerichtlichen Hypotheken oder inscribirten Rechten sind, ohne im Bremischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz zu haben, müssen gleichfalls bis zum 1. Mai 1835, in Gemäßheit des §. 20 der Erbe- und Handfesten-Ordnung, hieselbst einen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie in Hinsicht ihrer Ansprüche an die betreffenden Immobilien vertritt und davon dem Erbe- und Handfesten-Amte Anzeige machen. — Geschieht dieses nicht, so werden alle Erlasse an sie, als auf jene Immobilien berechnete Gläubiger, durch zweimaliges Einrücken des Inhalts derselben in die hiesigen wöchentlichen Nachrichten verfügt, ohne daß es besonderer Ladung bedarf.

S. §. 20 und 105 der Erbe- und Handfesten-Ordnung, und §. XXII. der transit. Vorschriften.

3) Alle vor dem 1. Mai 1834 bereits existirende Eigenthumsvorbehalte an Immobilien bleiben, in der Regel, nur bis zum 1. Mai 1835 in Kraft und erlöschen alsdann von selbst.

Die Besitzer solcher Eigenthumsvorbehalte haben daher vor jenem Zeitpunkte ihre Rechte auf anderweitige Art sich zu sichern, wenn sie sich nicht bedeutenden Rechtsnachtheilen aussetzen wollen.

S. §. XIII. der transitorischen Vorschriften.

4) Bis

4) Bis zum 1. Mai 1835 steht es jedem Gläubiger, dem vor dem 1. Mai 1834 in einer nicht schon beglaubigten Privaturkunde ein Pfandrecht bestellt worden, (wie es vorzüglich bei den hier sogenannten Obligationen der Fall zu seyn pflegt) frei, auf Kosten des Schuldners, die Existenz dieser Urkunde auf derselben notariell beglaubigen zu lassen, wodurch die bisherige Beweisraft der Urkunde hinsichtlich der Verpfändung und des Datums der Ausstellung conservirt wird.

Wird dieses versäumt, so ist nach dem 1. Mai 1835 die Eideszuschreibung und Anerkennung der Privaturkunde von Seiten des Schuldners, als Beweismittel gegen Dritte, zum Beweise der Verpfändung und des Alters des Pfandrechts, nicht ferner zulässig und könnte dadurch den Inhaber einer ursprünglich vollgültigen Obligation unter Umständen ein bedeutender Schaden treffen.

§. 131 der Erbe- und Handfesten-Ordnung,  
und §. XXV. der transitorischen Vorschriften.

Bremen, den 26. Januar 1835.

Das Erbe- und Handfesten-Amt.

—•••••—

3. Bekanntmachung der revidirten und vermehrten  
Wupper-Rolle.

Verschiedene Ihm zur Kunde gekommene Unvollkommenheiten der am 1. Juni 1818 erlassenen Wupper-Rolle haben den Senat veranlaßt, auf deren zeitgemäße Verbesserung und Vervollständigung Bedacht zu nehmen,  
und

und desends eine erneuerte Rolle entwerfen zu lassen. Abdrücke derselben sind vom heutigen Tage an auf der Senats-Buchdruckerei zu haben, und verfügt der Senat, daß diese hiemit für publicirt zu erachtende neue Wupper-Rolle, unter Aufhebung der früheren, mit dem 1. Februar d. J. in Kraft treten solle.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und publicirt am 29. Januar 1835.

### Krahn- und Wupper-Lohn mit Inbegriff des Abschläger-Geldes.

	Gr.
Maun, Englischer, pr. Faß von 1600 bis 2000 $\mathcal{L}$ Bto.	9
pr. Drh. von 1000 — 1200 $\mathcal{L}$	5
Schwedischer, pr. Tonne	2
losen, pr. 100 $\mathcal{L}$ .	$\frac{1}{2}$
Amidam, pr. Faß von 300 $\mathcal{L}$	$1\frac{1}{2}$
200 =	1
50 — 100 $\mathcal{L}$ .	$\frac{1}{2}$
Anis, pr. Faß von 800 — 1000 $\mathcal{L}$	4
in kleinern Gebind. od. Ballen, pr. 100 $\mathcal{L}$ Bto.	$\frac{1}{2}$
Arraf, pr. Legger von 60 $\frac{1}{4}$	5
Größere nach Verhältniß.	
Baumwolle, pr. Ballen von circa 250 $\mathcal{L}$	3
bis 125 =	$1\frac{1}{2}$
Bier, pr. Drh.	$2\frac{1}{2}$
Anderer Fusten nach Verhältniß.	
Blau, pr. Faß von 400 $\mathcal{L}$	2
300 =	$1\frac{1}{2}$
200 =	1
50 — 100 $\mathcal{L}$	$\frac{1}{2}$
Blech,	

	Gr.
Blech, pr. Kiste . . . . .	1 $\frac{1}{2}$
Bley, pr. Molle . . . . .	1
" Rolle . . . . .	3
Bleiweiß, Engl., pr. Faß von 5 — 600 $\mathcal{L}$ . . . . .	3
Holl. = = = 7 — 900 = . . . . .	4
Bohnen, weiße, pr. Faß von 1000 — 1200 = Bto. . . . .	6
= Drh. . . . .	4
= 2 Scheffelsack . . . . .	1 $\frac{1}{2}$
Bouteillen, leere, in Zucker-Fässern . . . . .	4
= Caffee-Drhosten . . . . .	3
= Torfkörben . . . . .	2
Branntwein, Spriet, pr. St. von 80 — 90 $\frac{1}{4}$ . . . . .	7 $\frac{1}{2}$
Cetter, pr. St. von 70 — 80 $\frac{1}{4}$ . . . . .	6
Bordeauxer, pr. St. v. 50 — 60 $\frac{1}{4}$ . . . . .	5
pr. Drh. . . . .	2 $\frac{1}{2}$
Braunroth, pr. Faß von 800 — 1000 $\mathcal{L}$ . . . . .	4
Brunnen, pr. $\frac{1}{4}$ Kiste . . . . .	6
= $\frac{1}{2}$ = . . . . .	3
= $\frac{1}{4}$ Kiste . . . . .	2
Brunnensteine, pr. Stück . . . . .	1
Butter, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Tonnen . . . . .	$\frac{1}{2}$
Cacao u. Caffee, pr. Faß von 900 bis 1200 $\mathcal{L}$ . . . . .	5
= Drh. von 600 bis 800 $\mathcal{L}$ . . . . .	3 $\frac{1}{2}$
= Tiersjes von 400 bis 550 $\mathcal{L}$ . . . . .	2 $\frac{1}{2}$
= Quartjes von 150 bis 200 $\mathcal{L}$ . . . . .	1 $\frac{1}{2}$
= Säcke und Ballen über 140 $\mathcal{L}$ . . . . .	1 $\frac{1}{2}$
= Säcke bis 140 $\mathcal{L}$ . . . . .	1
Callmey, pr. Faß von 1000 — 1200 $\mathcal{L}$ . . . . .	5
Camphor, pr. Kiste . . . . .	2
Canehl, pr. Kiste . . . . .	2
= $\frac{1}{2}$ Kiste . . . . .	1



	Gr.
Eisen, pr. Faß von 1200 — 1500 ℥ . . . . .	6
800 — 1000 = . . . . .	4
= Bund { insofern das Auf- und	1
= 5 Stäbe { Absetzen verlangt wird } . . . . .	1
Essig, pr. Drh. . . . .	2 $\frac{1}{2}$
= Tiersjes . . . . .	1 $\frac{1}{2}$
Feigen, Malaga, pr. Faß . . . . .	1
Smirna, = $\frac{1}{1}$ Kiste . . . . .	1
= = $\frac{1}{2}$ = . . . . .	$\frac{1}{2}$
in Trommeln, pr. 2 Trommeln . . . . .	$\frac{1}{2}$
pr. $\frac{1}{4}$ und $\frac{4}{2}$ Körbe . . . . .	1
Felle, Kalb-, pr. Ballen, gegärbte . . . . .	4
= = unegärbte . . . . .	2
Fisch, Stock- und Rund-, pr. 100 ℥ . . . . .	1
Fischbein, pr. Packen von 1000 ℥ . . . . .	4
= = = 500 ℥ . . . . .	2
Flachs, pr. Packen von 800 ℥ . . . . .	4
Andere nach Verhältniß.	
Gallen, pr. Tiersjes . . . . .	1 $\frac{1}{2}$
= Sack . . . . .	1
Garn, pr. Faß von 3000 ℥ . . . . .	18
= = = 2000 — 2500 ℥ . . . . .	12
= = = 1600 — 1800 = . . . . .	9
= = = 1200 — 1500 = . . . . .	6
= Packen, wie Linnen.	
Genever, pr. Kelder . . . . .	1
= Demjohns . . . . .	$\frac{1}{2}$
= Drhost, wie Branntwein.	
Glas, Hohl-, pr. große Kiste . . . . .	6
= = = circa 300 ℥ . . . . .	3
Glas,	

Gr.

Glas, Hohl-, pr. Oberländ. Kiste . . . . .	1½
= Franz. und Engl. Kiste . . . . .	2½
Glätte, pr. Faß von 800 bis 1000 ℔ . . . . .	4
Grüße, Hafer- u. Buchweizen-, pr. 2 Scheffelsack . . . . .	1½
Gummy, pr. Drh. . . . .	3
Haare, Pferde-, pr. Faß 1000—1200 ℔ . . . . .	5
= Ballen von 200—300 ℔ Bto. . . . .	2
Hagel, pr. Faß . . . . .	2
= 4 Säcke . . . . .	1
Hanf, pr. Packer von 1200 ℔ . . . . .	6
Andere nach Verhältniß . . . . .	
Harz, pr. Last von 12 Tonnen . . . . .	12
= Brod . . . . .	1½
Hausgeräthe, pr. Fuder . . . . .	24
Häute, Buenos Ayres, 3 Stück . . . . .	1
leichtere carr. ic., 4 Stück . . . . .	1
Pferde-, 4 Stück . . . . .	1
Ochsen- und Rüh-, gesalzene, pr. St . . . . .	½
Heeringe, pr. Last von 12 Tonnen . . . . .	12
Holz, Roth-, Blau-, Gelb-, Pock-, ic., pr. Last von 4000 ℔ . . . . .	20
Mahagoni-, in Blöcken unter 2000 ℔, pr. Last von 4000 ℔, den Cubic-Fuß zu 50 ℔ angenommen . . . . .	36
dito in Blöcken über 2000 ℔ nach unten stehender Rolle . . . . .	
gemahleneß, pr. Ballen . . . . .	3
Honig, pr. Last von 12 Tonnen . . . . .	12
= Drh. . . . .	2½
= Diersjes . . . . .	1½
Hopfen,	

	Gr.
Hopfen, pr. Ballen . . . . .	3
Hornspitzen, pr. gr. Faß . . . . .	5
Kleinere nach Verhältniß . . . . .	
Hörner, Ochsen-, pr. 100 Stück . . . . .	2
Bock-, pr. Korb . . . . .	2
Indigo, pr. Kiste . . . . .	2½
" Cerone . . . . .	1½
Jugwer, s. Caffee . . . . .	
Zuchten, pr. Pack . . . . .	4
Kalk, pr. Drh. . . . .	2½
Käse, pr. Sonne . . . . .	1½
lose, pr. 100 $\text{H}$ . . . . .	½
Ostfriesische Rohm-, pr. 100 $\text{H}$ . . . . .	6
kleine Edamer, pr. 100 $\text{H}$ . . . . .	2
Kleesaamen, pr. Ballen . . . . .	1½
Knicker, pr. Faß von 1200 $\text{H}$ . . . . .	6
Kleinere nach Verhältniß . . . . .	
Korkholz, pr. Ballen . . . . .	2
loses, pr. 100 $\text{H}$ . . . . .	1
Krapp, pr. Faß von 800—1000 $\text{H}$ . . . . .	4
Kreide, pr. Drhst . . . . .	2½
lose, in Stücken, pr. 100 $\text{H}$ . . . . .	½
gemahlene, pr. Drhst . . . . .	3
Kümmel, pr. Faß von 800—1000 $\text{H}$ . . . . .	4
in kleinern Gebinden und Ballen, pr. 100 $\text{H}$ Bto. . . . .	½
Kupfer, pr. Block . . . . .	1½
in Platten, 4 Stück . . . . .	1
pr. Kiste . . . . .	4
	Lachs,



	Gr.
Lohe, pr. großen Saß . . . . .	3
Mandeln, pr. Faß von 6 — 800 $\text{fl}$ . . . . .	$3\frac{1}{2}$
= Ballen von 600 $\text{fl}$ . . . . .	3
=        =        = 150 — 200 $\text{fl}$ . . . . .	$1\frac{1}{2}$
Marrels, pr. Faß von 1200 $\text{fl}$ . . . . .	6
Matten, Archangelsche, 4 Bund . . . . .	1
Petersburger, 6 = . . . . .	1
Mehl, Amerikan., pr. $\frac{1}{4}$ Faß von 200 $\text{fl}$ . . . . .	$1\frac{1}{4}$
=        =        = $\frac{1}{2}$ . . . . .	1
und Kleye = Zweisheffelsack . . . . .	$1\frac{1}{2}$
Mennie, pr. Faß von 600 — 800 $\text{fl}$ . . . . .	3
Nägel, pr. Faß von 800 — 1000 $\text{fl}$ . . . . .	4
Kleinere nach Verhältniß.	
Nelken, pr. Kiste = . . . . .	2
= Ballen von 150 $\text{fl}$ . . . . .	$1\frac{1}{2}$
Dehl, pr. $\frac{1}{4}$ Both von 2000 $\text{fl}$ . . . . .	12
=        =        = $\frac{3}{4}$ = 16 — 1800 $\text{fl}$ . . . . .	9
=        =        = $\frac{1}{2}$ = 12 — 1500 = . . . . .	6
=        =        = $\frac{1}{3}$ = 10 — 1200 = . . . . .	5
=        =        = $\frac{1}{4}$ = 7 — 900 = . . . . .	4
=        =        = $\frac{1}{8}$ = 3 — 400 = . . . . .	2
= Pipe . . . . .	$4\frac{1}{2}$
= Drhoft . . . . .	$2\frac{1}{2}$
Hanf =, pr. Pipe . . . . .	$4\frac{1}{2}$
Lein = und Rüb =, pr. Quardeele . . . . .	$3\frac{1}{2}$
Dehlfuchen, pr. 100 $\text{fl}$ . . . . .	$\frac{1}{2}$
Ofer, pr. Faß von 800 — 1000 $\text{fl}$ . . . . .	4
Ofen, einfache, von 6 Platten . . . . .	3
doppelte . . . . .	4
	Ofen,

	Gr.
Ofen, dreifache . . . . .	5
oder pr. Last von 4000 $\mathcal{L}$ . . . . .	30
alte in Stücken, pr. Last von 4000 $\mathcal{L}$ . . . . .	24
Orlean, pr. Drh. . . . .	$2\frac{1}{2}$
Orangen, pr. $\frac{1}{4}$ Kiste . . . . .	2
= $\frac{1}{2}$ " . . . . .	1
Messina, pr. Kiste über 100 $\mathcal{L}$ Bto. . . . .	1
unter 100 " " . . . . .	$\frac{1}{2}$
Orangenschalen, pr. Ballen . . . . .	3
Orhofte, ledige, pr. Stück . . . . .	$\frac{1}{2}$
Papier, pr. Ballen von 10 Ries . . . . .	2
= " = 5 " . . . . .	1
Pech, pr. Last von 12 Tonnen . . . . .	12
Perlgerste, Oberl., pr. Ballen . . . . .	$4\frac{1}{2}$
Holl., pr. Sack . . . . .	1
Pfeffer, Engl., pr. Ballen . . . . .	2
Staub = " = " . . . . .	2
Amerik., pr. Sack . . . . .	1
Pfeifen, pr. Kiste von 18 — 20 Gros . . . . .	4
= " = 9 — 10 " . . . . .	3
= Tonne . . . . .	2
= 5 Körbe . . . . .	1
Pfeifen=Thon, pr. 8 Stück . . . . .	1
= Faß von 1000 — 1200 $\mathcal{L}$ . . . . .	5
Pflaumen, pr. Drh. . . . .	$2\frac{1}{2}$
= $\frac{1}{4}$ Kiste . . . . .	1
= $\frac{1}{2}$ " . . . . .	$\frac{1}{2}$
Piment, pr. Faß . . . . .	$4\frac{1}{2}$
= Drh. . . . .	3
= Tiersjes . . . . .	2

	Gr.
Piement, pr. Quartjes . . . . .	1 $\frac{1}{2}$
= Säcke und Ballen über 140 $\mathcal{H}$ . . . . .	1 $\frac{1}{2}$
= Sack bis 140 . . . . .	1
Pipen, ledige, pr. Stück . . . . .	$\frac{3}{4}$
Pottasche, Petersburger, pr. Faß . . . . .	4
Finländische, pr. Faß . . . . .	2
Andere nach Verhältniß.	
Pottloh, pr. Faß von 3 — 400 $\mathcal{H}$ . . . . .	2
Quarbeelen, ledige . . . . .	$\frac{3}{4}$
Quercitron-Rinde, pr. Faß von 1200 — 1500 $\mathcal{H}$ Sto. . . . .	6
Andere nach Verhältniß.	
Rhabarber, pr. Kiste . . . . .	1 $\frac{1}{2}$
Reis, pr. Faß . . . . .	2 $\frac{1}{2}$
= $\frac{1}{2}$ Faß . . . . .	1 $\frac{1}{2}$
= Säcke und Ballen über 150 $\mathcal{H}$ . . . . .	1 $\frac{1}{2}$
= Sack bis 150 $\mathcal{H}$ . . . . .	1
Rohr, Stuhlrohr, pr. 100 Bund . . . . .	5
Kammrohr, = Bund . . . . .	$\frac{1}{2}$
Rosinen, Smirn., pr. Faß von circa 300 $\mathcal{H}$ . . . . .	1 $\frac{1}{2}$
Malag., = $\frac{1}{4}$ Faß. . . . .	1
= $\frac{1}{2}$ = . . . . .	$\frac{1}{2}$
= Korb . . . . .	$\frac{1}{2}$
= $\frac{4}{1}$ Kisten . . . . .	1 $\frac{1}{2}$
= $\frac{4}{2}$ = . . . . .	1
= $\frac{6}{4}$ = . . . . .	1
= Topf . . . . .	1
Rum, pr. Faß . . . . .	5
Rumfässer, ledige . . . . .	$\frac{3}{4}$
Sago,	

	Gr.
Sago, pr. Säcke und Ballen von 150 — 200 $\mathcal{L}$	1½
= Sack bis 140 $\mathcal{L}$ . . . . .	1
Salpeter, pr. Faß von 1200 $\mathcal{L}$ . . . . .	6
= Ballen . . . . .	1½
Salz, pr. Tonne und Zwei-Scheffelsack . . . . .	1½
Sandel, pr. Faß . . . . .	4
Sardellen, pr. Anker . . . . .	1
= ½ Anker . . . . .	½
Schachtel = Fässer, pr. Faß . . . . .	6
Schaar = Säcke . . . . .	4
Schinken, pr. Faß . . . . .	4
= Drh. . . . .	3
lose, pr. 6 Stück . . . . .	1
Schmack, pr. Ballen von 150 — 200 $\mathcal{L}$ . . . . .	1½
= Sack bis 140 $\mathcal{L}$ . . . . .	1
Schwefel, pr. Faß von 800 — 1000 $\mathcal{L}$ . . . . .	4
Trierster, pr. Kiste von 300 $\mathcal{L}$ . . . . .	2
= = bis 150 = . . . . .	1
pr. Ballen von 140 — 200 = . . . . .	1½
Schweinsborsten, pr. Faß von 800 bis 1000 $\mathcal{L}$ . . . . .	4
Kleinere nach Verhältniß.	
Schwetschen, pr. Faß von 1000 — 1200 $\mathcal{L}$ . . . . .	6
= Drh. . . . .	3
= 2 Scheffel-Sack . . . . .	1½
Segeltuch, pr. Packen von 2 Stück . . . . .	1
Seife, pr. Last von 12 Tonnen . . . . .	12
= Faßl. im Durchschnitt . . . . .	½
(4 *)	Seife,

	Gr.
Seife, weiße, in Kisten von 100—150 $\text{H}$ Bto.	1
— 300 . . .	1½
Andere nach Verhältniß.	
Senfsaamen, pr. Ballen . . . . .	1½
Sirub, pr. Faß von 12 — 1500 $\text{H}$ . . . . .	6
" " = 6 — 700 $\text{H}$ . . . . .	3½
" Tonne von 500 — 600 $\text{H}$ Bto. . . . .	3
Soda, pr. Ballen von 6 — 800 $\text{H}$ . . . . .	5
lose, pr. 100 $\text{H}$ . . . . .	1
gemahlene, pr. Faß von 1900 — 2000 $\text{H}$ Bto.	10
Stahl, pr. Faß von 5 — 600 $\text{H}$ . . . . .	3
" Kiste von 140 $\text{H}$ Bto. . . . .	1
bis 200 = " . . . . .	1½
" Bündel von 140 $\text{H}$ . . . . .	1
Andere nach Verhältniß.	
Steinguth, in Zucker-Fässern . . . . .	5
pr. Korb . . . . .	3
Zalg, pr. Faß von 7 — 900 $\text{H}$ . . . . .	4
" " = 4 — 500 = . . . . .	2½
Zaback, pr. Faß von 2000 — 2200 $\text{H}$ . . . . .	10
= 1800 — 2000 = . . . . .	9
= 1200 — 1500 = . . . . .	6
Virgini und Kentucki, pr. Faß . . . . .	6
Maryland pr. Faß . . . . .	4
Oberländischer pr. Faß . . . . .	5
in Ballen pr. 100 $\text{H}$ . . . . .	½
Carotten pr. Faß von 1200 — 1500 $\text{H}$ . . . . .	6
pr. Korb Canaster . . . . .	1
" " Amersforter von 1200 $\text{H}$ . . . . .	6
" Packen von 600 $\text{H}$ . . . . .	3
" " Portorico von 100 $\text{H}$ . . . . .	1

Zaback,

	Gr.
Taback, pr. 10 Rollen . . . . .	4
• Rolle Brasil . . . . .	2
fabricirter, pr. Torfkorb . . . . .	2
Stengel, pr. Faß . . . . .	5
• Packen von 800 — 1000 $\mathcal{L}$	5
4 — 600 $\mathcal{L}$ .	3
2 — 300 „ . . . . .	2
Eöpfe, eiserne, 5 Stück . . . . .	1
Terpentin, dicken, pr. Drh. . . . .	3
Dehl, pr. Faß von 1000 — 1200 $\mathcal{L}$	6
• Korb . . . . .	4 $\frac{1}{2}$
Andere Gebinde nach Verhältniß.	
Thee, pr. $\frac{1}{4}$ Kiste . . . . .	2
• $\frac{1}{2}$ „ . . . . .	4 $\frac{1}{2}$
• $\frac{1}{4}$ „ . . . . .	1
• $\frac{1}{8}$ „ . . . . .	$\frac{1}{2}$
Theer, pr. Last von 12 Tonnen . . . . .	12
Thran, pr. Last . . . . .	12
• Faß von 1900 — 2000 $\mathcal{L}$	10
• 1600 — 1900 „ . . . . .	9
• 1200 — 1500 „ . . . . .	6
• 1000 — 1200 „ . . . . .	5
• Pipe . . . . .	4 $\frac{1}{2}$
• Quardeele . . . . .	3 $\frac{1}{2}$
Andere Gebinde nach Verhältniß.	
Witriol, pr. Faß von 16 — 1800 $\mathcal{L}$	9
• „ „ 12 — 1500 „ . . . . .	6
• „ „ 10 — 1200 „ . . . . .	5
	Witriol,

	Gr.
Bitriol, Oberl., pr. Faß . . . . .	4
Dehl, = Korb . . . . .	1½
Wachs, pr. Faß von 800 — 1000 ℥ . . . . .	4
Wachholderbeeren, pr. Faß . . . . .	4
= 2 Scheffel = Saß . . . . .	1
Waib, pr. Faß . . . . .	1
= Ballen von 150 ℥ Wto. . . . .	1
Wallfischbaarden, pr. Packen von 1000 ℥ . . . . .	5
= ½ = = 500 = . . . . .	2½
Wau, pr. Ballen . . . . .	2
Weedafche, pr. Faß von 1000 — 1200 ℥ . . . . .	5
= Tonne . . . . .	2½
Wein, pr. Stück von 6 Drh. . . . .	24
= 5 = . . . . .	18
= 4 = . . . . .	14
= 3 = . . . . .	9
= 2½ = . . . . .	7
= Both . . . . .	6
= Pipe . . . . .	5
= Picardon . . . . .	4
= Trommel . . . . .	3
= Drh. Bayonner . . . . .	3
= Drh. Bordeauxer . . . . .	2½
= ½ Drh. . . . .	1½
= Kiste von 50 Bouteillen . . . . .	1
Weinstein, pr. Faß von 800 — 1000 ℥ . . . . .	4
Wolle, ein großer Saß von 400 — 600 ℥ . . . . .	6
= mittel = = 250 — 350 = . . . . .	4
= kleiner = = 150 — 200 = . . . . .	3

	Gr.
Zinn, pr. Bloß . . . . .	2
Zucker, rohe, pr. Faß von 3000 — 3300 $\mathcal{H}$	24
= 2700 — 2900 =	18
= 2400 — 2600 =	14
= 1900 — 2300 =	12
= 1600 — 1800 =	9
= 1200 — 1500 =	6
= 800 — 1200 =	5
Brasil, pr. Kiste = 1600 — 2000 =	12
= 1100 — 1500 =	9
= 800 — 1000 =	6
Havana = 400 — 500 =	3
raffinirter, pr. Faß . . . . .	5
= Drh. . . . .	3
Candis, pr. Kiste. . . . .	$\frac{1}{2}$
= Korb . . . . .	$\frac{1}{2}$

Waaren, welche in dieser Rolle nicht benannt,  $\frac{1}{2}$  Gr.  
pr. 100  $\mathcal{H}$  Bto.

### Tabelle für Holz,

den Cubic-Fuß zu 50  $\mathcal{H}$  angenommen!

Ein Stück von 2000 $\mathcal{H}$ —	\$ 12 $\mathcal{R}$ ,
= — = 3000 = —	= 27 =
= — = 4000 = —	= 48 =
= — = 5000 = 1	= 3 =
= — = 6000 = 1	= 36 =
= — = 7000 = 2	= 3 =
= — = 8000 = 2	= 48 =
= — = 9000 = 3	= 27 =
= — = 10000 = 4	= 12 =
= — = 11000 = 5	= 3 =
= — = 12000 = 6	= — =

Ein Stück von 13000 $\mathcal{L}$	7	3	℔
" — " 14000	8	12	"
" — " 15000	9	27	"
" — " 16000	10	48	"

Wiegt ein solches Stück unter 2500  $\mathcal{L}$ , so wird nur für 2000  $\mathcal{L}$ , wiegt es über 2500  $\mathcal{L}$ , so wird für 3000  $\mathcal{L}$  bezahlt, wiegt es 2500  $\mathcal{L}$ , so werden die Preise von 2000 und 3000  $\mathcal{L}$  zusammen addirt und zur Hälfte getheilt u. s. w.

~~~~~

**Tabelle für Steine und Eisen,**  
den Cubic-Fuß von ersteren zu 110  $\mathcal{L}$  und  
von letzterem zu 410  $\mathcal{L}$  angenommen.

|                                  |    |    |   |
|----------------------------------|----|----|---|
| Ein Stück von 2000 $\mathcal{L}$ | —  | 18 | ℔ |
| " — " 3000                       | —  | 40 | " |
| " — " 4000                       | 1  | —  | " |
| " — " 5000                       | 1  | 40 | " |
| " — " 6000                       | 2  | 18 | " |
| " — " 7000                       | 3  | 4  | " |
| " — " 8000                       | 4  | —  | " |
| " — " 9000                       | 5  | 4  | " |
| " — " 10000                      | 6  | 18 | " |
| " — " 11000                      | 7  | 40 | " |
| " — " 12000                      | 9  | —  | " |
| " — " 13000                      | 10 | 40 | " |
| " — " 14000                      | 12 | 18 | " |
| " — " 15000                      | 14 | 4  | " |
| " — " 16000                      | 16 | —  | " |

Wiegt ein solches Stück unter 2500  $\mathcal{L}$ , so wird nur für 2000  $\mathcal{L}$ , wiegt es über 2500  $\mathcal{L}$ , so wird für 3000  $\mathcal{L}$  bezahlt, wiegt es 2500  $\mathcal{L}$ , so werden die Preise von 2000 und 3000  $\mathcal{L}$  zusammen addirt und zur Hälfte getheilt u. s. w.

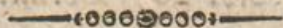
—————(ooo)—————

4. Bekanntmachung wegen Annahme zum  
Cavallerie-Dienste.

Nachdem die Errichtung einer gemeinschaftlichen Schwadron leichter Dragoner für die Städte Lübeck und Bremen vereinbart worden, so fordert der Senat alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche Neigung zu diesem Dienste haben möchten, hiemit auf, sich bei dem mit der Annahme beauftragten Lieutenant von der Borch, zu Hastedt, zu melden.

Um in die Schwadron aufgenommen zu werden, ist ein untadelhaftes sittliches Betragen, das Alter von 18 bis 24 Jahren, rüstige Körperbeschaffenheit, und eine Größe von mindestens 6 Fuß, erforderlich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und publicirt am 19. Februar 1835.



5. Aufforderung des Chefs der Bürgerwehr  
im Auftrage der Bewaffnungs-Deputation an die Wehrpflichtigen  
der Jahrgänge 1811 u. 1812 und früherer Jahre, zum Eintritt  
in die Bürgerwehr.

Von den in Gemäßheit damaliger Wehrpflichts-Gesetze vor zwei Jahren zur Einzeichnung in die Bürgerwehr-Listen aufgefordert und vor der Bewaffnungs-Deputation eingezeichneten, in den Jahren 1811 und 1812 geborenen Wehrpflichtigen sind nach jetzt bestehenden Bestimmungen die dem ersten Jahrgange Angehörigen zur Aus-  
rüstung,

rüstung, die des andern Jahrganges zur Einübung heranzuziehen.

Da jedoch die seit jener Einzeichnung unfehlbar durch Verreisen, Heimkehr, Umziehn u. s. w. eingetretenen Veränderungen eine Berichtigung und Bervollständigung der damals aufgenommenen Listen erforderlich machen, so ist von der Bewaffnungs-Deputation verfügt und wird zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

Es haben sich sämtliche in hiesiger Stadt und deren Gebiet geborenen oder durch Niederlassung hieselbst der Wehrpflicht Angehörigen, zunächst die aus den Jahrgängen 1811 und 1812, sowie ferner überhaupt alle vom 1. Januar 1800 bis incl. 31. December 1810 Gebornen, sofern sie nicht bereits wirklich in der Bürgerwehr dienen oder auf gesetzlichem Wege davon befreit worden, auf der General-Adjutantur im Stadthause No. 20, Vormittags, folgendermaßen einzufinden:

Dienstag, den 24. Februar,

9 Uhr, aus U. L. Frauen Kirchspiel,

11 » » St. Martini —

Donnerstag, den 26. Februar,

9 Uhr, aus St. Ansgarii Kirchspiel,

11 » » St. Stephani —

Freitag, den 27. Februar,

9 Uhr, aus der Neustadt,

11 » » den Vorstädten.

Sonn:

Sonnabend, den 28. Februar,

9 Uhr, aus dem Gebiet am rechten Weserufer,

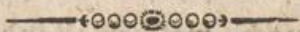
11 Uhr, » » » » linken

Zur Angabe der Abwesenden sind deren nächst Angehörige zu erscheinen aufgefodert.

Bremen 1835, Februar 19.

Im Auftrage der Bewaffnungs-Deputation:

Mar C e l k i n g, Oberst.



6. Bekanntmachung des Bundestags-Beschlusses v. 15. Jan. d. J.  
in Betreff der wandernden Handwerksgefallen.

Die hohe Deutsche Bundesversammlung hat am 15. Januar d. J. den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Da es im Interesse des Deutschen Bundes liegt,  
„daß die Deutschen Handwerksgefallen an keinen Asso-  
„ciationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch  
„die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande gestört  
„werden könnte, so soll

„1) das Wandern der den Deutschen Bundesstaa-  
„ten angehörigen Handwerksgefallen nach denjenigen  
„Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen  
„Associations und Versammlungen geduldet werden, so  
„lange diese Duldung notorisch besteht, verboten seyn.

„2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegen-  
„wärtig in solchen Ländern, worin Associations und  
„Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden,

„be-

„befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.

„3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

„4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestags-Gesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch stattfindender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben.“

Indem der Senat diesen Bundesbeschluß hiedurch zur öffentlichen Kunde und bei dieser Gelegenheit zugleich die hieselbst längst bestehenden Verbote solcher Verbindungen in Erinnerung bringt, ergeht sowohl an sämtliche Polizei-Behörden der Auftrag, den Inhalt des vorstehenden Bundesbeschlusses im Kreise ihrer Wirksamkeit und besonders bei Ertheilung von Pässen an wandernde Handwerksgesellen sorgfältig zu beachten, und dabei in Gemäßheit der ihnen ertheilten und den Umständen nach weiter zu ertheilenden Instructionen zu verfahren, — als an sämtliche, dem hiesigen Freistaate angehörige Handwerksgesellen die ernstliche Warnung, sich bei ihrem Aufenthalte in der Fremde aller und jeder Theilnahme an Verbindungen und Versammlungen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande gestört werden könnte,

gänze

gänzlich zu enthalten, die Länder und Orte, wo dergleichen stattfinden möchten, bei ihren Wanderungen sorgfältig zu meiden, sich auch eintretenden Falls sofort aus denselben zu entfernen und sich dergestalt vor der Uebertretung solches Verbots und vor den davon unzertrennlichen Gefahren, Nachtheilen und Bestrafungen ernstlich zu hüten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 25. und publicirt am 30. März 1835.



7. Verordnung für die Lootsen auf der Weser von Bremen bis Wegefac.

Da das im Jahre 1710 erlassene Reglement für die hiesigen Lootsen verschiedene, für die jetzigen Schiffahrts-Verhältnisse nicht mehr passende Bestimmungen enthält und dadurch zu öftern Streitigkeiten zwischen den Betheiligten veranlaßt worden sind, so findet der Senat sich bewogen, mit Aufhebung des gedachten Reglements in Beziehung auf das Lootsenwesen zwischen hier und Wegefac, Folgendes zu verordnen:

1. Die für die Schiffahrt von Bremen bis Wegefac bestellten beeidigten Lootsen, deren Zahl der Senat den Umständen nach zu vermehren sich vorbehält, haben die Verpflichtung, die von der Stadt abgehenden Schiffe bis nach Wegefac hinunter zu bringen, ohne sie anders als mit Genehmigung des Schiffers früher verlassen zu dürfen.

2. Sie

2. Sie haben auch die Verpflichtung, wenn bei ihrer Ankunft in Begefac, oder falls sie früher von dem absegelnden Schiffe entlassen würden, ein aufsegelndes Schiff ihre Bedienung verlangt, dieselbe zu leisten. Jedoch darf das aufsegelnde Schiff nicht tiefer beladen seyn, als die jedesmalige Tiefe des Fahrwassers zu sofortigem Aufsegeln gestattet, und der Schiffer muß, um ihre Bedienung fordern zu können, bei ungünstigem Winde sich des Schiffszuges bedienen, damit sie nicht ohne Noth zu lange von der Stadt entfernt gehalten werden.

3. Sie haben darauf zu achten, daß jederzeit eine hinreichende Zahl von ihnen hier anwesend sey, um die sich meldenden Schiffe bedienen zu können. Deshalb haben sie sich fleißig nach den fertig werdenden Schiffen zu erkundigen, um jederzeit für dieselben bereit zu seyn. Bei ihrer Zurückkunft von einer Reise haben sie sich sogleich bei dem Consumtions-Erheber an der Wichelnburg zu melden, damit dieser stets wisse, welche Lootsen hier anwesend sind, und auf dessen Anforderung haben sie sich sofort einzufinden, um ein abgehendes Schiff zu bedienen und sich an Bord desselben zu begeben.

4. Sie stehen in diesem Betrachte unter der Aufsicht des gedachten Consumtions-Erhebers, dem sie mit Bescheidenheit zu begegnen haben, und sind dessen Anweisung in Beziehung auf die abgehenden Schiffe zu befolgen verpflichtet.

5. Sie haben sich eines ordentlichen und nüchternen Lebenswandels zu befleißigen, sich ordentlich und bescheiden gegen die Schiffer zu betragen und dürfen von Denselben  
ein

ein Mehreres an Lohn nicht fordern, als diese Verordnung festsetzt, Alles bei Strafe sofortiger Entlassung vom Dienste bei begründeten Beschwerden.

6. Der von jetzt an lediglich von den Schiffern zu entrichtende Lootsen-Lohn von Bremen bis Vegesack wird folgendermaassen festgesetzt:

für ein lediges Schiff . . . . . 1 Rt. — Gr.

» beladene Schiffe, nach der Elbe,

    Eider und Ostfriesland gehend . . 1 » 36 »

» dergleichen Kleinere . . . . . 1 » 18 »

» größere in der Fahrt nach Holland . . 2 » 36 »

» aufkommende Schiffe gleichermaassen.

Von jedem durch sie bedienten Schiffe sind 6 Grote an den Consumtions-Erheber für dessen Bemühung und Aufsicht zu entrichten, welche derselbe von dem abgehenden Schiffer erhebt und durch diesen den Lootsen zu kürzen sind.

7. Wenn der Lootse an Bord des Schiffes angekommen ist, so übergibt der Schiffer demselben die Führung und hat die Obliegenheit, alles, was der Lootse zum Behuf dieser Führung gethan haben will, schnell und pünktlich zu befolgen und von seiner Schiffsmannschaft befolgen zu lassen.

8. Wenn einem Schiffe oder dessen Ladung Schaden zustoßt, und der Lootse solches durch Trunkenheit oder andre Verwahrlosung verursacht haben sollte, so ist derselbe zum Ersatz des Schadens verpflichtet, abgesehen von anderer, dem Befinden der Umstände nach über denselben zu verhängenden Strafe.

9. Die

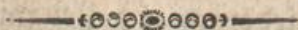
9. Die abgehenden Schiffe, welche einen Lootsen zu nehmen wünschen, haben sich zu Besorgung desselben bei dem Consumtions- Erheber an der Wichelnburg zu melden, der angewiesen ist, ihnen denselben zu besorgen und dabei so viel als möglich die Reihenfolge zu beachten. Es ist aber auch den Schiffen bei Strafe doppelter, zum Besten der obrigkeitlich angestellten Lootsen zu entrichtenden Lootsgeldes verboten, so lange einer derselben an der Stadt ist, sich eines andern zu bedienen, wie denn auch jeder, der unbefugter Weise sich mit dem Lootsendienste für abgehende Schiffe befaßt, mit gleicher Geldstrafe und im Wiederholungsfalle schärfer bestraft werden soll.

10. Der Consumtions- Erheber an der Wichelnburg ist verpflichtet, jede von einem Lootsen begangene Unordnung der Inspection der Schlachte anzuzeigen, damit der Lootse zur Strafe gezogen werden könne. Auch soll bei dem gedachten Consumtions- Erheber ein Buch niedergelegt werden, in welches jeder, der über einen Lootsen Beschwerden zu führen hat, dieselbe eintragen kann, und welches am Ende jeden Monats der Inspection der Schlachte vorzulegen ist.

11. Jeder Lootse ist verpflichtet, wenn er am Bord eines Schiffes sich begiebt, ein Exemplar dieser Verordnung bei sich zu führen, damit der Schiffer, welchen er bedient, sich von den gegenseitigen Verpflichtungen unterrichten könne.

Der Senat behält Sich vor, dem Befinden der Umstände nach, diese Verordnung zu erweitern.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 18. und publicirt am 30. März 1835.



8. Bekanntmachung der Vorschriften für die von hier auf Deutsche Universitäten oder Lehr-Anstalten abgehenden Studirenden in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses vom 13. November 1834.

Der Senat hat bei der Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 13. November vorigen Jahrs wegen gemeinsamer Maaßregeln hinsichtlich der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands etwanige specielle Verfügungen, welche deren Anwendung auf besondere Verhältnisse unsers Staats erfordern möchte, sich vorbehalten, und verordnet deshalb nunmehr das Folgende in Betreff der im Artikel II. des erwähnten Bundesbeschlusses enthaltenen Bestimmungen:

1) Das zur Erlangung der Immatriculation erforderliche Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbereitung ist in der Regel von dem Vorsteher der Gelehrtenschule auszufertigen. Solches Zeugniß ist der Polizei-Direction vorzulegen, welche wegen des sittlichen Betragens in Beziehung auf die Beobachtung der Landesgesetze und polizeilichen Anordnungen, unter Beachtung der im Arti-

Kel III. des Bundesbeschlusses, eine Bescheinigung hinzuzufügen wird.

2) In dem Falle, daß ein Studirender die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrechen und sich hier aufhalten sollte, hat derselbe vor dem Abgange nach einer Universität wiederum ein Zeugniß über sein Betragen während des hiesigen Aufenthalts bei der Polizei-Direction nachzusuchen, welche darin zugleich bemerken wird, daß während dessen eine öffentliche Lehranstalt von ihm nicht besucht sey.

3) Die Beglaubigung des bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, zur Erlangung der Immatriculation (auch im Falle des Abgangs von einer Universität auf eine andere) erforderlichen Zeugnisses der Aeltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten: daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt worden, geschieht ebenfalls von der Polizei-Direction.

Der Senat erinnert hiebei die unserm Staate angehörigen Studirenden, so wie deren Aeltern und Vormünder, sich mit dem ganzen Inhalte des erwähnten, unter dem 29. December vorigen Jahrs publicirten Bundesbeschlusses genau bekannt zu machen, und ermahnt insbesondere die Studirenden ernstlich, die ihnen obliegenden Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen, auch um die für ihre ganze Zukunft und Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft so bedeutenden, auch ihre Familien

drücken:

drückenden Strafen und Nachtheile zu vermeiden, welche aus der Uebertretung oder Nichtbeachtung jener unfehlbar erfolgen würden.

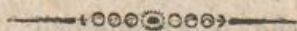
Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 8ten und publicirt den 13. April 1835.



9. Bekanntmachung in Betreff der Fremden, welche hier Gewerberechte üben wollen.

Nachdem die laut Rath- und Bürgerschlusses vom 10. April 1829 für drei Jahre getroffenen und am 20sten desselben Monats publicirten, sodann aber im April 1832 prolongirten Anordnungen — hinsichtlich solcher Fremden, welche in Folge bestehender Staatsverträge hier Gewerbsrechte üben wollen, nunmehr vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 14ten v. M. abermals verlängert sind; so bringt der Senat dieses hiermit, unter Bezugnahme auf den ganzen Inhalt Seiner erwähnten Bekanntmachung von 1829, zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und publicirt am 11. Mai 1835.



10. Bekanntmachung in Betreff der Warte- oder Urlaubsgelder der Ergänzungs-Mannschaft des Bundes-Contingents.

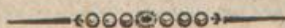
Nachdem der Senat mit der Bürgerschaft am 16. November 1832 beschlossen:

(5 \*)

daß

daß auf das, für die beurlaubte Ergänzungs-Mannschaft des Bundes-Contingents festgesetzte Wartegeld oder Urlaubsgeld kein Arrest Statt finde; so wird diese gesetzliche Bestimmung hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 21. Mai 1835.



II. Nachträgliche Bestimmungen wegen der Auswanderer.

Wegen derjenigen Personen, die sich zum Zweck der Auswanderung aus ihrer Heimath auf der Weser einzuschiffen beabsichtigen, findet der Senat Sich zu folgenden nachträglichen Bestimmungen zu den desfalls am 1. October 1832 und 19. Juni 1834 publicirten Verordnungen bewogen:

I.

Durch die Verordnung vom 1. October 1832 ist festgesetzt, daß jeder hier anlangende Auswanderer sich spätestens am Tage nach seiner Ankunft bei der Polizeidirection im Stadthause zu melden habe, um im Falle gehöriger Legitimation einen Erlaubnißschein für seinen hiesigen Aufenthalt zu empfangen, und daß jeder hiesige Bürger und Untergehörige bei Vermeidung einer Geldbuße, nur wenn ihm ein solcher Erlaubnißschein vorgezeigt wird, einen Auswanderer beherbergen dürfe.

Die

Die strenge und sorgfältige Befolgung dieser letztern Vorschrift muß der Senat hiedurch wiederholt, und zwar besonders auch deshalb allen Betheiligten zur Pflicht machen, damit in den Fällen, wenn etwa Deserteure oder Militairpflichtige eines andern Bundesstaates sich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu entziehen beabsichtigen würden, in Gemäßheit der am 7. März 1831 hieselbst publicirten Bundes-Cartell-Convention sämtlicher Deutscher Bundesstaaten verfahren, so wie überhaupt, falls etwa Personen begangener Vergehen oder Verbrechen halber sich vom Continent zu entfernen und dazu die sich hieselbst darbietende Schiffsgelegenheit zu benutzen suchen sollten, von Seiten der Polizei-Behörde eingeschritten und dadurch zugleich auch der Einwanderung bescholtener Personen in überseeische Länder vorgebeugt werden könne.

Da sich auch zuweilen einzelne Auswanderer, ohne sich in Bremen zu verweilen oder überall nach Bremen zu kommen, nach den Einschiffungsplätzen begeben und dann also die erwähnte Vorschrift nicht zur Anwendung kommt, so wird hiemit verordnet:

daß jeder Auswanderer, welcher, ohne sich bereits bei der Polizei-Direction in Gemäßheit obiger Vorschrift legitimirt zu haben, in Bremerhaven oder Vegesack, um sich daselbst einzuschiffen, anlangt, sich spätestens am Tage nach seiner Ankunft bei dem dortigen Amte zu melden und zu legitimiren habe,

und

und sind die Kemter Wegesack und Bremerhaven zugleich beauftragt, für die dortigen Einwohner die zur Aufrechterhaltung dieser Bestimmung erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu erlassen.

## II.

Es sind zuweilen Auswanderer, welche sich in Bremen versammelt hatten, schon früher nach Bremerhaven befördert worden, als bis das für sie bestimmte Schiff zu ihrer Aufnahme völlig im Stande sich befand. Da nun in solchen Fällen, sofern nicht für das einstweilige Unterkommen der Passagiere im Voraus gehörig gesorgt ist, leicht sowohl für diese selbst Kosten und Beschwerden entstehen, als auch sonstige Unzuträglichkeiten herbeigeführt werden, so sieht Sich der Senat bewogen, alle Expedienten solcher Schiffe, die es betrifft, hiedurch dringend aufzufordern:

die Auswanderer nicht eher nach dem Einschiffungsplatz gelangen zu lassen, als bis das für sie bestimmte Schiff so vollständig versehen ist, daß sie auf demselben gleich nach ihrer Ankunft Aufnahme finden können.

Den Expedienten solcher Schiffe liegt deshalb auch ob, für solche etwanige Fälle, da zur Zeit der Ankunft der Passagiere in Bremerhaven oder Wegesack das daselbst für sie bestimmte Schiff noch nicht zu ihrer Aufnahme im Stande seyn sollte, für das einstweilige Unterkommen und den einstweiligen Unterhalt derselben durch einen daselbst anwesenden Bevollmächtigten die nöthigen Einschickungen zu treffen, widrigenfalls sie für alle von der dortigen Behörde

hörde dazu etwa aufzuwendenden Kosten verantwortlich seyn werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und publicirt am 22. Juni 1835.



12. Verordnung über die abgeänderte Einrichtung der Bürgerwehr.

Nachdem in Betreff der Bürgerwehr, zufolge stattgefundener verfassungsmäßiger Berathungen, verschiedene wesentliche Abänderungen beschlossen sind, wodurch mehrere Bestimmungen und Vorschriften der Verordnung vom 21. April 1817 modificirt worden, so macht der Senat auf den Grund dieser Beschlüsse nunmehr die für die Bürgerwehr fernerhin geltenden gesetzlichen Vorschriften im Nachstehenden zur allgemeinen Nachachtung bekannt und verordnet demzufolge:

Art. I. Alle waffenfähigen Männer, welche in der Stadt und deren Gebiete Bürger oder Eingeseffene sind und deren Söhne, gehören vom vollendeten 22sten Jahre bis zum vollendeten 35sten Jahre zu der bewaffneten Bürgerwehr, wobei jedoch nicht der Geburtstag jedes einzelnen Pflichtigen, sondern das Kalenderjahr, in welchem zur Zeit des im Frühling stattfindenden Aufrufs jeder resp. das 22ste oder 35ste Jahr vollendet, zur Richtschnur dient.

Art. II. Ausgenommen von der Pflicht, die Waffen zu tragen, sind:

1) Sämmt,

1) Sämmtliche Mitglieder des Senats, dessen Syndici und der Archivar;

2) die Mitglieder der Bewaffnungs-Deputation;

3) die acht Instituts-Diaconen, während sie diese Stelle bekleiden;

die gesammte übrige Diaconie ist an den Sonn- und Festtagen von den Uebungen dispensirt;

4) die Beamten und Officianten bei den Gerichten, den Canzleien, der Polizei und den Posten, wie auch die Gefangenwärter, auch die öffentlich angestellten Nachtwächter;

die Secretarien des Civilgerichts und der Expeditions-Secretair sind nicht ausgenommen, jedoch gilt in Hinsicht ihrer und aller sonstigen Bediensteten des Staats der Grundsatz, daß, sobald ihre Dienstpflicht mit ihrer Amtspflicht zusammen trifft, sie vom Dienste der Bürgerwehr zu dispensiren sind;

5) der Generaleinnehmer, die Accisebeamten und Consumtions-Diener;

6) die Prediger und die öffentlich angestellten Lehrer an den Schulen, wie auch die von den Academien zurückkehrenden Candidaten der Theologie, desgleichen alle Schullehrer, welche in Folge erlangter Concession Schulen halten, mit Einschluß der bei den öffentlichen und Kirchspielschulen angestellten Unterlehrer;

7) die Aerzte und Wundärzte, desgleichen die Apotheker und deren Gehülfen;

8) alle,

8) alle, die schon in wirklichen Kriegsdiensten stehen; diejenigen, welche bei dem Hanseatischen Militair als Officiere gestanden haben, brauchen nur dann einzutreten, wenn sie in dem nämlichen Grade als Officiere gewählt oder angestellt werden;

9) diejenigen, welche wegen Leibesgebrechen oder körperlicher Schwäche zum Dienste untauglich zu seyn befunden sind, (vergl. Art. VI.)

Wer zum Dienste tüchtig ist, muß solchen selbst leisten, und kann keinen Andern für sich stellen.

Es versteht sich übrigens, daß die rüstigen Männer, welche, unerachtet sie über das gesetzliche Alter hinaus sind, an der Waffen-Ehre Theil zu nehmen wünschen, davon nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Art. III. Ausgeschlossen von der allgemeinen Bewaffnung sind:

1) die Fremden. Jedoch bleibt es der Bewaffnungs-Deputation unbenommen, die Fremden, welche am Waffendienste Theil zu nehmen wünschen, in sofern sie gute Zeugnisse ihres sittlichen Characters haben und sich selbst ausrüsten können, in die Bataillone, wohin sie nach ihrer Wohnung gehören, aufzunehmen;

2) diejenigen, die keine zureichenden bürgerlichen Erwerbquellen nachzuweisen im Stande sind;

3) die, welche böser Ruf, ehrloses Geschäft, verdächtige Gesinnung, feiges Betragen oder entehrende Strafen nach dem Urtheile der Bewaffnungs-Deputation der Waffen-Ehre unwürdig machen.

4) Würde

4) Würde auch ein Officier oder Unterofficier sich gerichtlich für fallit erklären, so wird er vom Dienste der Bürgerwehr so lange ausgeschlossen, bis er seine Gläubiger befriedigt haben wird.

Art. IV. Wer von den zur Bürgerwehr Verpflichteten, als Gelehrter, Kaufmann, Handwerker oder sonst zu seiner Bildung oder seiner Geschäfte wegen, Bremen oder dessen Gebiet auf längere oder kürzere Zeit verlassen will, muß dazu Urlaub bei der Bewaffnungs-Deputation nachsuchen und erwirken, jedoch muß er, wenn diese Abwesenheit in die beiden ersten Jahre seiner Dienstzeit fällt, die versäumten besondern Vorübungen (Art. VIII.) nachholen.

Art. V. Hinsichtlich des Eintritts in die Bürgerwehr sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) Es wird jährlich zu einer von der Bewaffnungs-Deputation zu bestimmenden Zeit von jedem Feldwebel in seinem Districte mittelst einzureichender gedruckter Zettel Umfrage gehalten werden, ob ein Genosse des Hausstandes oder der Familie im Laufe des Jahres das 22ste Jahr vollendet, und sind diese Listen vollständig und der Wahrheit gemäß auszufüllen. Für jede wahrheitswidrige Angabe oder Verschweigung ist eine Geldstrafe von 5 Rthlr. zu erlegen.

2) Auf den demnächst zu erlassenden Aufruf zur Einstellung der in dem Jahrgange der Wehrpflichtigkeit Eingetretenen haben sich die Anwesenden selbst, für die Abwesenden aber deren Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern, bei einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zu melden,  
und

und die Ursache, die Dauer und den Ort der Abwesenheit anzugeben.

Diese Angabe ist von denselben, so lange die Abwesenheit dauert, jährlich in den durch den Aufruf festgesetzten Anmeldungs-Terminen bei gleicher Strafe zu wiederholen.

Ueber diese Anmeldungen soll ein besonderes Absentenz-Register angelegt und fortgeführt werden.

3) Jeder aus der Fremde Zurückkehrende, bisher abwesend Gewesene, er mag als solcher angemeldet worden seyn oder nicht, ist verpflichtet, sich innerhalb sechs Wochen nach seiner Rückkehr bei der General-Adjutantur zu melden und zwar bei gleicher Ordnungsstrafe.

4) Diese verschiedenen Straf gelder werden von der Polizei-Behörde auf Ersuchen der Bewaffnungs-Deputation eingezogen, jedoch ist letztere, auf etwa an sie gelangende begründete Reclamation, dieselbe zu erlassen oder zu ermäßigen befugt.

5) Jeder nach vollendetem 23sten Jahre erst in die Bürgerwehr Eintretende wird noch während Eines Jahres, außer den gewöhnlichen Uebungen mit den übrigen Wehrmännern, zu den vorgeschriebenen besondern Waffenübungen (Art. VIII.) angehalten werden.

Art. VI. Jeder, der wegen Leibesgebrechen und körperlicher Schwäche zum Dienste untauglich zu seyn behaupten will, hat eine schriftliche Reclamation an die Bewaffnungs-Deputation einzureichen, welche hiernächst den Reclamanten vorfordern und durch einen Arzt und  
Bund-

Wundarzt untersuchen lassen, sodann aber über die Reclamation entscheiden wird.

Zu dem Ende wird Folgendes vorgeschrieben:

1) Der Gesundheitsrath ist beauftragt, eine sorgfältige Aufzählung der Krankheiten und körperlichen Fehler, welche zum Dienste der Bürgerwehr untauglich machen, auszuarbeiten und der Bewaffnungs-Deputation einzureichen, welche alsdann zur Grundlage der Instruction für die bei der Untersuchung zugezogenen Gesundheitsbeamten dienen soll.

2) Die Reclamanten werden vor eine Sitzung der Bewaffnungs-Deputation mittelst schriftlicher Ladung vorgeladet. Wer auf gehörige Ladung nicht erscheint, wird angesehen, als habe er seine Reclamation zurückgenommen, welches Präjudiz in der Ladung ausgedrückt seyn soll.

3) In den Reclamationsitzungen sollen, außer einigen Mitgliedern der Deputation und dem Obersten der Bürgerwehr, zwei Aerzte und ein Wundarzt zugegen seyn.

Letztere werden dazu vom Senate und zwar in doppelter Zahl, um sich ablösen zu können, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, ernannt, und dann ordnungsmäßig beeidigt. Alle zwei Jahre geht der Reihe nach einer von ihnen ab.

4) Nach angehörtem Ausspruche dieser drei Sachverständigen entscheiden die anwesenden Mitglieder der Deputation über die Reclamation, wenn sie der Art ist, daß die Sachverständigen sofort ein Urtheil darüber abgeben können.

5) Wäre

5) Wäre aber das angegebene Uebel der Art, daß es durch äußere Merkmale nicht genügend erkennbar wäre, so muß der Reclamant angeben, auf wen er sich als Zeugen beruft. Ist dieses ein Arzt oder Wundarzt, so wird demselben von Seiten der Deputation ein gedruckter Schein zugestellt, worin er auf seinen Bürgereid zu bescheinigen hat, ob seines Wissens der Wehrpflichtige an dem vorgeschützten, namentlich von ihm anzugebenden Uebel leide. Andere nicht in dieser Form abgegebene Bescheinigungen sollen nicht zugelassen werden.

In wiefern Zeugnisse auswärtiger Aerzte oder Wundärzte zuzulassen seyen, hat die Deputation den Umständen nach zu ermessen.

6) Kann ein Reclamant sich nicht auf das Zeugniß eines Arztes oder Wundarztes berufen, so hat er zwei oder drei glaubwürdige Männer namhaft zu machen, welchen dann ebenfalls ein solcher Schein zugestellt wird, worin sie ihre Erklärung an Eidesstatt abzugeben haben.

Diese sub 4 und 5 erwähnten Zeugnisse sollen versiegelt bei der General-Adjutantur eingereicht und erst in der Sitzung eröffnet werden.

7) Es ist dem Ermessen der Bewaffnungs-Deputation überlassen, den Umständen und der Beschaffenheit des Uebels nach, die Freilassung für die ganze Dienstzeit oder nur für einen gewissen Zeitraum zu bewilligen.

8) Indessen sollen für die Freizulassenden zwei Classen eingeführt werden. In die erste Classe gehören diejenigen, welche gänzlich freigelassen werden. In die zweite Classe aber solche, die nur von den Waffenübungen

übungen und dem ordentlichen Dienste entlassen werden. Letztere werden zwar nicht eingekleidet und bewaffnet, bilden aber in soweit eine Reserve, daß dem Staate vorbehalten bleibt, ihren Dienst bei etwa erforderlichen Wachtdiensten, Brandwachen und ähnlichen Veranlassungen in Anspruch zu nehmen. Zu dem Ende sollen sie bei den Compagnien eingeschrieben werden und demzufolge verpflichtet bleiben, sich dabei einzufinden, wenn die Bewaffnungs-Deputation es nöthig achtet.

Art. VII. Es können auch Männer, welche in den Jahren der Bürgerwehrpflichtigkeit sind, zur Bedienung der Feuersprützen angestellt und den Brand-Compagnien zugetheilt werden.

Sie sind alsdann in der Stadt und den Vorstädten von dem gewöhnlichen und ordentlichen Dienste der Bürgerwehr frei, können aber in außerordentlichen und dringenden Fällen von der Bewaffnungs-Deputation aufgerufen werden, an der allgemeinen Bewaffnung Theil zu nehmen.

Im Gebiete sind nur die bei den Brand-Corps angestellten Vorsteher derselben (Officiere und Unterofficiere) von der Bürgerwehr frei.

Allein es gelten für diese Anstellungen folgende Vorschriften:

1) daß ohne Vorwissen der Bewaffnungs-Deputation keine Wehrpflichtigen bei den Brand-Compagnien anzustellen sind und deshalb die Brandlöschungs-Deputation (im Gebiete die Landherren) sich mit ihr über die Abzuberufenden zu verständigen haben;

2) daß

2) daß jeder in eine Brand-Compagnie Uebertretende, nur so lange, als er wirklich bei derselben angestellt bleibt, von der Bürgerwehr frei ist und daher bei dem Austritte aus jener, innerhalb der wehrpflichtigen Jahre, sich bei Vermeidung der oben für die Anmeldeung festgesetzten Ordnungsstrafe wieder zu melden und in die Bürgerwehr einzutreten hat.

Art. VIII. Das erste Jahr des Eintritts eines Wehrmannes soll bloß zur vorläufigen Einübung in dem Gebrauche der Waffen und den übrigen Vorbereitungen zu seiner wirklichen Einrangirung benutzt werden, der Neueintretende wird daher noch nicht uniformirt, nimmt auch an den allgemeinen Uebungs- und sonstigen Diensten noch keinen Theil.

In dem zweiten Jahre aber, worin er sein 23stes Jahr vollendet, wird er wirklich in das Bataillon, zu welchem er nach seiner Wohnung gehört, völlig uniformirt einrangirt, und soll während dieses Jahres, noch außer den gewöhnlichen Uebungen mit den übrigen Wehrmännern, zu abgesonderten Waffenübungen unter besonderer Leitung des Stabs- und der Bataillonsfeldwebel angehalten werden.

Die Wehrmänner tragen im Dienste die vorgeschriebene Uniform, welche ihnen sammt der Armatur geliefert wird.

Jeder, jetzt und künftig von dem Dienste der Bürgerwehr Austretende, muß die große und kleine Armatur und in der Regel auch die ihm vom Staate gelieferten Kleider abliefern.

Art.

Art. IX. Die bestehende „Bewaffnungs-Deputation“ hat die unmittelbare Aufsicht und oberste Verwaltung der Bürgerwehr.

Sie besteht aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft und dem Obersten der Bürgerwehr.

Art. X. Der Oberst ist der Anführer der gesammten Bürgerwehr. Er muß hiesiger Bürger seyn. Seine Ernennung geschieht vom Senate aus drei von der Bewaffnungs-Deputation Ihm dazu vorzuschlagenden Personen.

Art. XI. Dem Obersten wird eine besoldete Militairperson mit dem Range eines Hauptmanns als General-Adjutant zugeordnet. Die Ernennung desselben geschieht ebenfalls vom Senate aus drei von der Bewaffnungs-Deputation Ihm dazu vorzuschlagenden Personen.

Für jetzt bleibt es indessen bei der Einrichtung, daß die Geschäfte des General-Adjutanten auch von dem Obersten besorgt werden.

Art. XII. Die Bürgerwehr bleibt nach den dafür bestehenden Localbezirken in drei Bataillons und jedes Bataillon in vier Compagnien eingetheilt. Die Wehrmänner werden nach ihrer Wohnung den Bataillons und Compagnien zugetheilt.

Das bestehende allgemeine Dienstreglement für die Bürgerwehr bleibt in Kraft, und ist darin der Umfang der Dienstpflichten nach den verschiedenen Graden genau bestimmt.

Art. XIII. Der Stab des ganzen Regiments besteht, außer dem Obersten und dem General-Adjutanten,  
aus

aus einem Regiments-Quartiermeister, dem Auditeur, wozu die Bewaffnungs-Deputation einen Rechtsgelehrten ernennt, einem Stabs-Feldwebel und einem Stabs-Fourier.

Art. XIV. Jedes der drei Bataillons hat einen Major, einen Quartiermeister, einen Adjutanten und einen Bataillons-Feldwebel.

Dem Stabs- und den Bataillons-Feldwebeln liegt vornehmlich die Einübung der neu eintretenden Mannschaft als Exerciermeister auf, und genießen sie deshalb eine Besoldung.

Jede Compagnie hat einen Hauptmann, drei Lieutenants, einen Feldwebel, einen Fourier und zehn Unterofficiere.

Die Regiments-, Bataillons- und Compagnie-Schreiber sind abgeschafft und es werden die Schreibarbeiten von dem Stabs-Feldwebel, dem Stabs-Fourier, den Bataillons-Feldwebeln und den Fourieren verrichtet.

Art. XV. Für die Wahl und Ernennung der Officiere und Unterofficiere gelten folgende Vorschriften:

1) Die Lieutenants werden von der Compagnie aus bis zu sechs von der Bewaffnungs-Deputation für jede Stelle vorzuschlagenden Personen gewählt.

Die Vorzuschlagenden können aus dem ganzen Bataillon genommen werden, müssen aber zur Hälfte aus Feldwebeln, Fourieren und Unterofficieren bestehen; auch sollen die Officiere des aufgelöseten 4ten Bataillons, sofern sie in dem Bezirke des Bataillons, zu welchem die

Compagnie, welche zu wählen hat, gehört, wohnen, mit vorgeschlagen werden können.

Sie rücken ohne Weiteres unter sich auf von Unter- zu Oberlieutenants.

2) Die Hauptleute werden von der Bewaffnungs-Deputation ernannt, wozu ihr für jede Stelle vier Personen präsentirt werden, welche die sämtlichen Officiere jedes Bataillons wählen. Auch bei diesen Vacanzen können die Officiere des 4ten Bataillons, die in dem Districte wohnen, mitgewählt und präsentirt werden.

3) Die Majore werden von dem Senate ernannt, nachdem Ihm von der Bewaffnungs-Deputation dazu drei Personen aus den Officieren des Bataillons zu jeder Stelle vorgeschlagen worden.

4) Die Unterofficiere werden von ihrer Unterofficierschaft, der Feldwebel und Fourier von der Compagnie auf den Vorschlag der Bewaffnungs-Deputation gewählt.

Die den Compagnieen zustehenden Wahlen sub 1 und 4 sollen bei Gelegenheit der Waffenübungen oder Musterungen, jedoch allemal vor dem Beginn derselben, nach Absezung der Gewehre, vorgenommen werden.

Art. XVI. In Rücksicht der Disposition des Senats über die Bürgerwehr, sind zwischen Rath und Bürgerschaft besondere Grundsätze vereinbart.

Art. XVII. In Disciplinarsachen der Bürgerwehr kann die Bewaffnungs-Deputation eine angemessene Zahl derselben versammeln, jedoch mit der Verbindlichkeit, sofort den Senat davon zu benachrichtigen und dessen Genehmigung einzuholen.

Die gewöhnlichen Waffenübungen, deren oberste Leitung der Bewaffnungs-Deputation zusteht, sind indessen darunter nicht mit begriffen.

Art. XVIII. Die Befehle des Senats an den Obersten der Bürgerwehr gelangen nur durch die Bewaffnungs-Deputation dahin.

Art XIX. Der Bürger-Eid für die Bürger, und der Huldigungs-Eid für die Einwohner des Gebiets, wird auch die militairische Verpflichtung im Dienste der Bürgerwehr mit befaßen. Diejenigen aber, welche bei dem Eintritte in die Bürgerwehr, solchen Bürger- oder Huldigungs-Eid noch nicht geleistet haben, sollen folgenden Eid leisten:

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott, daß, nachdem ich als Wehrmann in die Bürgerwehr der freien Hansestadt Bremen aufgenommen bin, ich meine Dienstpflichten als solcher getreu erfüllen und Wehr und Waffen gut bewahren und erhalten will, so lange ich der Bürgerwehr angehöre.

So wahr helfe mir Gott!

Art. XX. Zur Untersuchung und Bestrafung der Subordinations- und Dienstvergehen der Wehrmänner wird ein Gericht, unter dem Namen „Kriegsgericht der Bürgerwehr“ niedergesetzt. Einer von den Commissarien des Senats bei der Bewaffnungs-Deputation führt darin allemal den Vorsitz, und besteht es außerdem: aus dem Obersten, einem Major, einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Unterofficier und drei Wehrmännern, welche

von der Bewaffnungs-Deputation jedesmal ernannt werden. Sodann gehört dazu der Auditeur.

Bei Kriegsgerichten über Wehrmänner eines höheren Grades können Wehrmänner eines geringeren Grades nicht Mitglieder seyn, sondern muß die Zahl aus der Classe des in Untersuchung Bezogenen vervollständiget werden.

Art. XXI. Dieses Gericht erkennt nach den besonders erlassenen Disciplinar-Gesetzen.

Art. XXII. Halbjährlich, nach der gewöhnlichen Zeit der Wohnungsveränderung, werden durch die Bataillons- und Compagnie-Chefs die Compagnie-Listen nachgesehen und umgeschrieben, wobei sie sich der Beihülfe der Feldwebel zu bedienen haben.

Die Majore und Hauptleute müssen, wenn sie in einem andern Bataillonsbezirke ihre Wohnung nehmen, ihre Stellen niederlegen, brauchen jedoch nicht als bloße Wehrmänner einzutreten und müssen bei Vacanzen mit auf die Wahl zu Officieren gesetzt werden. Die Lieutenants und Unterofficiere treten bei veränderter Wohnung (und zwar erstere, wenn sie ihren Bataillons-, letztere, wenn sie ihren Compagnie-Bezirk verlassen haben) als bloße Wehrmänner ein, müssen aber bei entstehenden Vacanzen wieder auf die Wahl zu Stellen ihres Grades gesetzt werden.

Art. XXIII.

In Rücksicht der Waffenübungen werden folgende Regeln vorgeschrieben:

1) In dem ersten Jahre, wo die neue Mannschaft noch nicht einrangirt wird, soll dieselbe von den als Exerciermei-

ciermeister designirten Stabs- und Bataillons-Feldwebeln eingeübt werden, welche Vorübungen in kleinen Abtheilungen in den Abendstunden vorgenommen werden sollen.

Diese Uebungen stehen unter der Aufsicht des Obersten, welcher nach den größeren oder geringeren Fortschritten der jungen Mannschaft die Dauer derselben er-messen wird.

2) Im nächsten Jahre, als dem ersten des wirklichen Eintritts, werden außer den gewöhnlichen Uebungen besondere Waffenübungen von dem Bataillons-Feldwebel unter Leitung des Stabs-Feldwebels einige Monate hindurch in einer passenden Jahreszeit, und zwar jede Woche ein oder zwei Mal in den Abendstunden vorgenommen werden. Die Zeit und Dauer dieser Uebungen wird von dem Obersten nach vorgängigem Bericht an die Bewaffnungs-Deputation und unter deren Zustimmung angeordnet.

3) Im Uebrigen sollen die drei Bataillons, statt wie früher an den Sonntagen des September-Monats, vier bis fünf Mal an andren Tagen der Frühlings- und Herbstmonate exerciert werden.

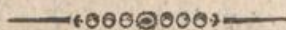
4) Die Unterofficiere sind außerdem noch besonders zu üben, damit sie im Stande seyn mögen, kleine Abtheilungen zu unterweisen.

5) An geeigneten Tagen, im Frühlinge zu Anfange des Mai's und zur Zeit der hohen Festtage, so wie auch im Herbst, sollen die sämtlichen Bataillons gemustert werden.

6) Am

6) Am 18. October wird in der Regel die gesammte Bürgerwehr unter die Waffen treten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und publicirt am 29. Juni 1835.



13. Proclam, die Ausloosung hiesiger Staats-Schuldbriefe betreffend.

Da in Hinsicht der Beförderung der Tilgung der öffentlichen Schuld, zufolge Statt gesunderer verfassungsmäßiger Beschlüsse, weitere Maaßregeln vereinbart worden sind, so macht der Senat hiedurch das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt.

1) Die Tilgung der Staatsschuld zu bewirken, wird in der Regel auf dem bisherigen Wege verfahren werden, so daß die Schuldentilgungs-Deputation in ihren gewöhnlichen Vierteljahrs-Sitzungen die freiwilligen Anerbietungen zum Verkauf von Staatsschuldbriefen zu pari oder darunter entgegennimmt und das jedesmal zur Tilgung vorrathige Geld zur Annahme dieser Erbietungen verwendet.

2) Wenn keine freiwillige Anerbietungen auf diesem Wege erfolgen, so wird das in jeder Vierteljahrs-Sitzung der Tilgungs-Deputation nicht verwendete Geld zum Abtrag durch Ausloosung zu kündigender Staatsschuldsscheine bestimmt und zurückgelegt.

3) Zu dem Ende wird halbjährig nach der zweiten und vierten Vierteljahrs-Sitzung der Tilgungs-Deputa-

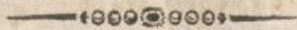
putation, aus allen Staatsschuldbriefen ohne Unterschied, ein der gesammelten Geldsumme etwa gleichkommender Betrag von der Finanz- und Schuldentilgungs-Deputation ausgeloset. Ist die gesammelte Summe jedoch nicht beträchtlich, so ist es dem Ermessen der gedachten Deputationen überlassen, für dasmal die Ausloosung bis zum nächsten halbjährigen Termine hinauszusetzen.

4) Die Nummern sammt der näheren Bezeichnung und dem Betrage der ausgeloseten Schuldbriefe werden öffentlich in der hiesigen Zeitung und den Wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht und werden selbige dem Inhaber oder Gläubiger dadurch gekündigt.

Diese Kündigung wird mit einer Aufforderung an denselben verbunden, drei Monate nach dem Tage der ersten Bekanntmachung, sein Capital nebst bis dahin verfallenen Zinsen, gegen Einlieferung des Staatsschuldscheins und der noch nicht verfallenen Coupons, bei der General-Casse in Empfang zu nehmen.

Wenn die Empfangnahme nicht erfolgt, so hört mit dem Eintritte des angezeigten Zahltermins der fernere Zinsenlauf ohne weiteres auf.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. und publicirt am 13. Juli 1835.



14. Bekanntmachung wegen Prolongation der Versicherungs-Anstalt gegen Feuergefahr im Gebiete.

Da der Zeitraum von fünfzehn Jahren, für welchen die Fortdauer der im Jahre 1805 errichteten Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude im Stadtgebiete zufolge des durch die Obrigkeitliche Bekanntmachung vom 27. December 1819 publicirten Planes festgesetzt worden, mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres zu Ende geht, so hat der Senat, um wie in dem bisherigen Plane zugesichert ist, über die Fortdauer oder Aufhebung dieser Anstalt weiter beschließen zu können, Sich darüber von der Direction berichten lassen.

Nachdem Er Sich daraus von der Nützlichkeit einer fernern Fortdauer derselben überzeugt, auch die auf den Grund der bisherigen Erfahrungen in Vorschlag gekommenen Verbesserungen des Plans und der Bedingungen genehmigt, hat Er beschlossen und bringt hiemit zur öffentlichen Kunde:

daß die gedachte Brandversicherungs-Anstalt für das Gebiet im Allgemeinen nach der bisherigen Einrichtung, jedoch unter verschiedenen Abänderungen in den einzelnen Vorschriften und Bestimmungen des Planes, abermals auf fernere fünfzehn Jahre, vom 1. Januar 1836 an, fortbestehen soll.

Zugleich macht Er bekannt, daß die in Gemäßheit der Revision des bisherigen Plans verfaßten neuen Gesetze dieser Anstalt bei dem Cassenverwalter, Hauptmann

La:

Lackemann, zur Einsicht bereit gelegt, auch gedruckt zu erhalten sind, und fordert Er daher namentlich Alle diejenigen, welche bisher ihre Gebäude bei dieser Anstalt haben versichern lassen, auf, sich zeitig mit den Vorschriften bekannt zu machen, die sie, um eine Fortdauer dieser Versicherung zu erhalten, zu befolgen verpflichtet sind.

Wenn übrigens der Senat auch nicht zweifeln darf, daß die durch den freiwilligen Beitritt des größten Theils der Hauseigenthümer von Jahr zu Jahr sich ausgewiesene größere Theilnahme an dieser Anstalt auch ferner fort dauern werde, so findet Er Sich doch veranlaßt, die in seinen früheren Proclamen enthaltene Erklärung zu wiederholen, daß keinem Abgebrannten, der aus dieser Verbindung herausgetreten ist, oder keinen Antheil daran hat nehmen wollen, Beiträge zum Ersatz seines Verlustes in der Stadt oder deren Gebiet zu sammeln, oder gar förmlich zu collectiren, gestattet werden soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und publicirt am 20. Juli 1835.



15. Verbot wegen des Handelns u. s. w. mit gefährlichen Zündwerkzeugen.

Da nach dem eingeholten Gutachten Sachverständiger die neuerdings in Gebrauch gekommenen Zündwerkzeuge, namentlich: die verschiedenen Arten von Reibzündpapier, die Reibzündhölzer und der Schnellzündschwamm, wegen des dabei zur Anwendung gebrachten Phosphors, für sehr  
feuer:

feuergesährlich erkannt sind, auch durch einen Vorfall, der sich kürzlich zu Bremerhaven ereignet hat, diese Feuergesährlichkeit constatirt und außer Zweifel gesetzt ist, so findet Sich der Senat nach dem Beispiele anderer Regierungen veranlaßt, das Folgende zu verordnen:

1) Der Verkauf aller der obgedachten und ähnlichen Zündwerkzeuge, bei welchen Phosphor in Anwendung gebracht ist, sowohl im Großen als bei Kleinigkeiten, ist im Bremischen Staatsgebiete gänzlich untersagt.

2) Niemand darf dergleichen Zündwerkzeuge, sey es zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauche, künftig hieselbst verfertigen oder verfertigen lassen, noch solche von auswärts beziehen.

3) Diejenigen, welche sich bisher mit dem Verkaufe der gedachten Zündwerkzeuge abgegeben haben, sind gehalten, den bei ihnen vorhandenen Vorrath der Polizei-Behörde anzuzeigen, welche zur Sicherstellung vor Feueresgefahr die geeigneten Verfügungen treffen wird.

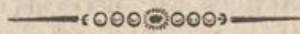
4) Wer solche Zündwerkzeuge, sey es in Commission oder zur Expedition, zugesandt erhält, hat davon gleichfalls sofort der Polizei-Behörde Anzeige zu machen und deren Verfügung zu gewärtigen.

5) Diejenigen, welche sich ferner mit dem Verkaufe der erwähnten Zündwerkzeuge befassen, solche hieselbst verfertigen, verfertigen lassen oder von auswärts beziehen, oder endlich die unter 3 und 4 bemerkten Anzeigen an die Polizei-Behörde zu verfügen unterlassen, verfallen in eine den Umständen angemessene Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Reichsthälern, welche bei Wiederholungen

lungen zu verdoppeln ist. Außerdem sind sie für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich, und sind zugleich die vorgefundenen verbotenen Zündwerkzeuge zu confisciren und zu vernichten.

Die Polizei- und Criminal- Behörden sind beauftragt, auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten und die etwaigen Uebertreter zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und publicirt am 20. Juli 1835.



16. Senats- Beschluß,  
betr. Abänderungen der Parochial- Gränzen von  
Oberneuland, Borgfeld und Horn.

Auf Vortrag und Bericht der Oberinspektion der Kirchen und Schulen im Bremischen Gebiete, wie bei der seit einer Reihe von Jahren stattgefundenen außerordentlichen Zunahme der Bevölkerung der Pfarrgemeinde Oberneuland die Seelsorge der Gemeindeglieder, die Aufsicht auf die mit dieser Gemeinde verbundenen Schulanstalten und die Führung der Civilstandsregister derselben, Zeit und Kräfte des für diese Gemeinde bestellten Predigers so sehr in Anspruch nehmen, daß es zum Besten der Gemeinde rathsam erscheine, einzelne Theile dieses Pfarrsprengels, welche sich füglich und selbst zu größerer Bequemlichkeit der Pfarrgenossen mit den benachbarten minder zahlreich bevölkerten Pfarrsprengeln der Gemeinden

von

von Borgfeld und Horn verbinden lassen würden, von der Kirchengemeinde Oberneuland zu trennen und den gedachten beiden Kirchengemeinden zuzutheilen und, wie es zweckmäßig seyn dürfte, die gegenwärtige Vacanz der Predigerstelle zu Oberneuland zu dieser Abänderung zu benutzen;

Beschließt der Senat:

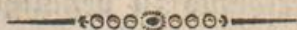
- a. Sämmtliche Bewohner der Dorfschaft Kattrepel nebst denen des Lehester Deichs bis an den die Gränze dieses Distrikts bildenden sogenannten grünen Weg werden von der Pfarrgemeinde zu Oberneuland getrennt und der Pfarrgemeinde Borgfeld zugetheilt; — die Bewohner des jenseits des Flethes und nicht in der Kattrepeler Feldmark belegenen Landes verbleiben jedoch bei der Oberneulander Pfarrgemeinde.
- b. Sämmtliche Bewohner von Sebaldsbrück, der Holterstraße und des sogenannten Sackes werden von der Pfarrgemeinde Oberneuland getrennt und der Pfarrgemeinde Horn zugetheilt; die Bewohner des Dorfes Osterholz, die der Kaemena und der bei derselben belegenen Häuser verbleiben jedoch bei der Oberneulander Pfarrgemeinde.
- c. Es wird diese Trennung und Verbindung mit dem 1. October dieses Jahres eintreten.
- d. Die Oberinspection der Kirchen und Schulen im Bremischen Gebiete ist mit der Ausführung dieses

Be-

Beschlusses, so wie mit der Regulirung der dadurch eintretenden veränderten Verhältnisse beauftragt.

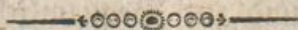
Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. August 1835.

Gez.: A. Iken, Syndicus.



17. Verordnung wegen der Feier des auf den 23. September fallenden Dank-, Buß- und Bettages.

Unter dem 20. September wurde die in der Samml. der Verordnungen von 1830, No. 16, S. 67, abgedruckte Verordnung wiederholt.



18. Warnung des Erbe- und Handfesten-Amtes in Betreff unterlassener Eintragung der neuen Handfesten.

Dem Vernehmen nach herrscht bei einem großen Theile des Publicums die irrige Meinung, die jetzt nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung gewilligten neuen Handfesten brauche man nicht eintragen zu lassen, vielmehr geschehe dieses schon von Amtswegen oder werde von dem Notar des Willigers besorgt, auch ohne speciellen Auftrag. Der Besitzer einer Handfeste nach der neuen Form, sey daher bei vorkommender Aufforderung der Gläubiger seines Schuldners zur Angabe (also bei Abkündigungen und bei allgemeinen Ladungen) gar nicht verpflichtet, sich zum Professions-Protocolle zu melden; er könne vielmehr ruhig abwarten, daß er besonders dazu citirt werde.

Die

Die unterzeichnete Behörde hält es daher für Pflicht, gegen diesen Irrthum hiemit wohlmeinend, doch um so dringender zu warnen, als der Umstand, daß von der sehr großen Anzahl seit dem 1. Mai 1834 gewilligten Handfesten kaum der vierte Theil eingetragen worden, die Existenz jenes Irrthums zu bestätigen scheint, welches so manche ihrer Mitbürger mit dem Verluste ihrer Capitalien bedrohet.

Sie erinnert daher, daß das Gesetz zwar keinen Gläubiger verpflichte, die ihm versetzten, auch ohne die Eintragung an sich gültigen Handfesten eintragen zu lassen, daß dasselbe vielmehr solche Eintragung nur als Vorsichtsmaaßregel und zur Bequemlichkeit der Gläubiger gestatte, daß aber

auch für alle seit dem 1. Mai 1834 und künftig, gewilligten Handfesten die Eintragung auf der Canzlei des Erbe- und Handfesten-Amts besonders begehrt und erfolgt seyn muß, wenn der Inhaber derselben der Pflicht zur Angabe zum Professions-Protocolle und auf eine allgemeine Ladung aller Gläubiger seines Schuldners, überhoben seyn will.

Bremen, den 8. October 1835.

Das Erbe- und Handfesten-Amt.

—•••••—

19. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des  
18. Octobers.

Unter dem 12. October wurde das in der Sammlung der Verordnungen von 1832, No. 26, Seite 103, abgedruckte Proclam wiederholt.

20. Polizei-Bekanntmachung,  
die Reinhaltung des Marktplazes am 18. October, das  
unbefugte Schießen u. s. w. betreffend.

Die verordnete Aufstellung der Bürgerwehr auf dem Marktplaze am 18. October und die Erfahrung der früheren Jahre, daß ein außerordentlicher Andrang von Zuschauern dieser Aufstellung Hindernisse in den Weg legt, hat die Maasregel veranlaßt, die Versammlung von Zuschauern auf dem Marktplaz bis zur erfolgten Aufstellung der Bürgerwehr soweit solches nöthig zu verhindern, und sind deshalb die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Indem die Polizei-Direction auf diese die Aufrechterhaltung der Ordnung bezweckende Verfügung, bei der bevorstehenden Feier des 18. Octobers, aufmerksam macht, bringt sie zugleich die gegen das unbefugte Schießen, Feuerwerklegen u. s. w. erlassenen Verordnungen, welche unverändert in Kraft bleiben, in Erinnerung.

Bremen, den 15. October 1835.

Die Polizei-Direction.

21. Polizei-Vorschriften in Betreff der während des Frei-  
markts sich hier aufhaltenden Fremden.

1) Jeder Fremde, ohne Ausnahme, hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft bei der Polizei-Direction, am Stadthause No. 11, zu melden, sein Logis aufzugeben und für die Dauer seines Aufenthaltes einen Erlaubnißschein daselbst zu lösen, auch seine etwaigen Handlungsgehülfen und Domestiken darin verzeichnen zu lassen.

2) Jeder hiesige Bürger wird, in Gemäßheit der am 19. April 1799 und am 26. Februar 1815 erlassenen Obrigkeitlichen Verordnung, hiemit erinnert: keinen Fremden zu logiren oder Zimmer zu vermietthen, ohne daß derselbe mit einem von der Polizei-Direction ausgestellten Erlaubnißschein versehen sey, bei der unausbleiblichen Geldstrafe von zehn Reichsthalern.

3) Jedes Hazardspiel um Geld, es möge Namen haben wie es wolle, ist, so wie auch außer dem Markte, durchaus verboten. Contravenienten werden den Umständen nach streng bestraft, und der Wirth, welcher solches in seinem Hause gestattet, hat der Polizei-Direction eine Strafe von hundert Reichsthalern zu erlegen.

4) Das Ausrufen und Feilbieten von Ellen- und kurzen Waaren ist zwar während der 9 Tage des Markts erlaubt, jedoch ist das Eindringen in die Häuser und Zimmer schlechterdings untersagt.

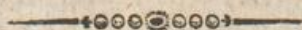
5) Alle Fremde, ohne Unterschied, haben sich übrigens nach den hier Orts publicirten Polizei-Vorschriften

ten

ten und Verfügungen zu richten und die Thrigen zu deren Befolgung anzuhalten; und sind sämtliche Gastgeber, Wirthhe und Inhaber von Herbergen verpflichtet, die bei ihnen Logirenden damit bekannt zu machen.

Bremen, am 16. October 1835.

Die Polizei = Direction.



22. Bekanntmachung der Inspection des Frachtfuhrwesens,  
in Betreff der Pflichten des Fuhrmanns beim Abholen  
der Frachtgüter.



Da der Inspection des Frachtfuhrwesens zur Anzeige gekommen ist, daß bei dem Abholen der Frachtgüter, namentlich wenn dieses durch dazu angenommene Wagen geschieht, häufig Unordnungen vorkommen, so findet sie sich bewogen, mit Bezugnahme auf die am 6. September 1830 und 19. November 1832 erfolgten Bekanntmachungen, hiedurch ausdrücklich zu bemerken:

daß es dem Fuhrmann obliege, bei dem Abholen der Güter persönlich zugegen zu seyn und solche sich zuliefern zu lassen,

daß es ihm nur ausnahmsweise im Falle unvermeidlicher Verhinderung gestattet sey, sich dabei durch einen beeidigten Auflader vertreten zu lassen,

daß ferner bei dem Zusammenholen der Güter der dazu dienende Wagen gehörig eingerichtet und mit einem Schlaglaken versehen seyn müsse,

und

daß eine Vernachlässigung dieser Vorschriften den Fuhrmann nicht nur für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich mache, sondern auch den Umständen

nach eine Ausschließung desselben von der Theilnahme an der hiesigen Frachtfahrt auf kürzere oder längere Zeit nach sich ziehen werde,  
 weshalb denn auch die Güterbesteder mittelst besonderer Instruction beauftragt worden sind, hierauf zu achten und etwanige Uebertretungsfälle zur Anzeige zu bringen.

Zugleich fordert sie auch diejenigen, welche Frachtgüter hieselbst absenden, auf, auch ihrerseits zur Aufrechterhaltung obiger Vorschriften mitzuwirken und daher bei der Ablieferung der Güter an den Fuhrmann darauf zu achten, daß dem Obigen gemäß verfahren werde.

Bremen, den 2. November 1835.

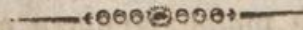
Die Inspection des Fracht-  
 fuhrwesens.



23. Bekanntmachung wegen gestatteten Debits der Loose der Hamburgischen Lotterien hieselbst.

Da der Senat Sich bewogen gefunden hat, den Debit der Loose der beiden Hamburgischen Classen-Lotterien durch die hieselbst concessionirten Lotterie-Collecteurs auf gleiche Weise wie den Debit der Herzoglich Braunschweigischen Landes-Lotterie bis auf Weiteres zu gestatten und daher das in Seiner Verordnung vom 17. März 1834 enthaltene Verbot des Debits fremder Lotterien hinsichtlich der gedachten Hamburgischen Lotterien aufzuheben, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 31. October und publicirt am 2. November 1835.



24. Bekanntmachung, die Fortdauer des Armen-Instituts  
im Jahre 1836 betreffend.

Die Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Institut, durch deren Resultat die Fortdauer dieser segensreichen Anstalt bedingt ist, wird auf bisherige Weise von den Mitgliedern der Diaconien am Dienstage, den 17. November d. J., in den Districten der Alt-, Neu- und Vorstadt eröffnet werden.

Wenn der Senat mit dieser Anzeige die Erinnerung verbindet, daß es der Zweck des Armen-Instituts ist, die beträchtliche Anzahl unserer bedrängten Mitbürger gegen den Mangel der ersten Bedürfnisse des Lebens zu schützen, so wird damit ein genügender Maassstab für den Umfang und die Größe des Bedarfs jener wohlthätigen Anstalt gegeben seyn, der an viel umfassender Wirksamkeit die erste Stelle unter Bremens milden Stiftungen gebührt.

Es ist ein ehrenvolles Zeugniß für das Vertrauen, welches unsere Vorfahren in den ächt christlichen Wohlthätigkeitsinn ihrer Nachkommen setzten, daß die Stifter dieser Anstalt eben in diesem Sinne und in ihm allein die sicherste Basis ihres dauernden Bestehens zu finden überzeugt waren. Der Senat theilt gewiß mit Recht dies Vertrauen der Stifter und darf mit um so größerer Zuversicht erwarten, daß die Sammlung auch diesmal den Bedürfnissen der Anstalt entsprechen werde, als die Segnungen des Friedens wie des Gedeihens von Handlung und Schifffahrt durch die Güte des Höchsten auch in diesem Jahre über unsere theure Vaterstadt gewaltet und mit den wachsenden Mitteln die Pflicht wie die Kraft zu Gaben des Dankes gemehrt haben.

Möge denn der Abdruck der Einzeichnungs-Listen unsern Armen eine erfreuliche Beruhigung für ihre nächste Zukunft, jedem einzelnen Geber aber das rühmliche Zeug-

niß gewähren, seine Pflicht wie seine Kräfte zu diesem segensreichen Zwecke freigebig mitzuwirken gewissenhaft erwogen zu haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und publicirt am 15. November 1835.



25. Verordnung in Betreff der Uebertragung der Geistlichen • unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle an verschiedene Kirchen und Stiftungen.

Nachdem die bisherige abgesonderte Verwaltung der Geistlichen • Unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle aufgehoben worden und diese Güter zufolge der im Convente vom 22. März 1833 vorgelegten und vom Senate und der Bürgerschaft genehmigten Vorschläge an verschiedene Kirchen, fromme Stiftungen und Verwaltungen vertheilt, auch zu desfalliger Ausgleichung einige bisher dem Staate gehörende Meyer- und andere Grundgefälle an dieselben abgetreten und überwiesen sind, dann aber zweckmäßig gefunden ist, für diese Uebertragungen und Abtretungen die Vorschrift des §. 14 der am 19. December 1833 publicirten Erbe- und Handfesten-Ordnung: „daß das Eigenthum eines Immobile bei Veräußerungen „unter der Hand nur vermöge einer nach vorgängiger Abkündigung erfolgten Fassung übertragen werden könne, „und dieses auch bei Uebertragungen und Erwerbungen „des Gutsherrnrechts, so wie des Meyerrechts und ähnlicher getheilten Eigenthumsrechte, gelten solle“ — nicht zur Anwendung zu bringen; so verordnet der Senat in Gemäßheit des darüber am 13ten d. M. gefaßten Rath- und Bürgerschlusses das Folgende:

1) - In Ansehung derjenigen Gutsherrn-Rechte und ähnlicher getheilten Eigenthums-Rechte, welche in Folge  
der

der Statt gehabten Vertheilung der Geistlichen = Unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle aus diesen oder den vom Staate dafür hergegebenen Gütern an verschiedene Kirchen, Stiftungen oder ähnliche Verwaltungen übertragen sind, bedarf es zum Uebergange des Eigenthums, welches die frühere Verwaltung der Güter daran hatte, einer, nach vorgängiger Abkündigung zu verfügenden Fassung nicht. Es soll vielmehr schon die von der Verwaltungs = Deputation der öffentlichen Grundstücke Namens Rath und Bürgerschaft an den Erwerber geschehene Uebertragung jener Rechte den Uebergang des Eigenthums von selbst zur Folge haben.

Durch diesen Uebergang des Eigenthums werden indessen die Berechtigungen, welche Dritten an den übertragenen Rechten bisher zugestanden haben möchten, nicht beeinträchtigt.

2) Dieselben Bestimmungen treten auch in Betreff derjenigen Grundstücke und getheilten Eigenthums = Rechte ein, welche aus den Geistlichen = Unterstiftischen Gütern und Neuen Gefällen in Folge der Vertheilung derselben an den Staat übertragen worden.

3) Dem Erwerber steht es in allen diesen Fällen frei, auch noch eine auf seine Kosten vorzunehmende Abkündigung und Fassung in Betreff der ihm übertragenen Rechte zu verlangen.

Uebrigens soll eine amtliche Abschrift eines Verzeichnisses der verschiedenen Ueberweisungen bei dem Erbe = und Handfesten = Amte zum Zweck der Constatirung der Cessionen und zur Benützung der dabei Betheiligten niedergelegt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 30. November 1835.

26. Verordnung in Betreff der Abänderungen der erneuerten Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte, vom 14. Juni 1830.

Da es sich in Betreff der öffentlichen Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte durch die bisherige Erfahrung als rätlich ergeben hat, schon jetzt darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Anstalt auch bei vermehrten Bedürfnissen ihre wohlthätige Wirksamkeit in gleichem Maaße wie bisher ausüben könne, und zu diesem Zwecke vermöge Rath- und Bürgerschlusses einige nähere Bestimmungen festgesetzt sind, so verordnet der Senat, unter Bezugnahme auf die am 14. Juni 1830 publicirten gesetzlichen Vorschriften, hiedurch das Folgende:

§. 1. Der jährliche Beitrag der Theilnehmer dieser Anstalt, welcher zufolge §. 3 der erwähnten Vorschriften vom 14. Juni 1830 in 3 Procent des geleisteten Einschusses besteht, ist von jetzt an um die Hälfte erhöht und wird daher am nächsten, im Februar 1836 eintretenden, Zahltermine nach diesem höhern Maaßstabe erhöht werden.

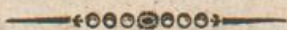
§. 2. Die vierzehnte Classe, welche für diejenigen Beamte, deren Dienstannahme 1500 Rt. bis 1600 Rt. beträgt, bisher bestand, wird künftig alle Beamte, deren Dienstannahme 1500 Rt. oder darüber beträgt, umfassen, so daß also von jetzt an der Eintritt in eine der höhern Classen nicht mehr Statt findet.

Auf die Stellung der gegenwärtig schon in der 17ten Classe der Beamten befindlichen Personen hat übrigens diese Bestimmung keinen Einfluß.

§. 3. In Ansehung der Dienst-Pension ist zu dem darauf sich beziehenden §. 37 der erwähnten Vorschriften hiedurch festgesetzt, daß überhaupt nur derjenige Beamte  
einen

einen Anspruch auf eine solche Pension habe, welchem ausdrücklich aus dem Grunde erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit zur Fortführung seines Amtes sein Entlassungsgesuch gewährt worden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 21. December 1835.



27. Bekanntmachung der gegen den Nachdruck der Werke von Göthe, Schiller und Schleiermacher erteilten Privilegien.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Senat:

- 1) am 2. November 1825 dem Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Staatsminister J. W. von Göthe und dessen Erben für die Ausgabe sämtlicher Götheschen Werke ein Privilegium gegen den Nachdruck, vorläufig für den Zeitraum von dreißig Jahren;
- 2) am 31. Januar 1827 den Erben des verstorbenen Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Hofraths Friedrich von Schiller für die Ausgabe sämtlicher Schillerschen Werke ein Privilegium gegen den Nachdruck, vorläufig für den Zeitraum von dreißig Jahren; und
- 3) am 13. November dieses Jahres den Erben des verstorbenen Professor Dr. Schleiermacher für die beabsichtigte neue Auflage von dessen Werken ein Privilegium gegen den Nachdruck, vorläufig für den Zeitraum von dreißig Jahren,

erteilt habe, und zwar sämtliche drei Privilegien in der Maasse, daß die erwähnten Schriften der genannten Schriftsteller, sowohl die gedruckten als die bisher noch

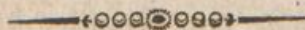
un-

ungedruckten, im Ganzen oder im Einzelnen, im Bremischen Staate weder nachgedruckt, noch auswärts etwa veranstaltete Nachdrücke solcher Schriften in hiesigen Buchhandlungen verkauft werden dürfen.

In Betreff der Werke des Professor Dr. Schleiermacher ist außerdem noch verboten, ohne Vorwissen und Genehmigung der Erben, nachgeschriebene Vorlesungen oder Predigten des genannten Schriftstellers durch den Druck bekannt zu machen, oder etwa auswärts veranstaltete Abdrücke derselben in hiesigen Buchhandlungen zu verkaufen;

alles Obige bei Strafe der Confiscation und angemessener Geldbuße, auch des Ersatzes erweislichen Schadens.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und publicirt am 28. December 1835.



28. Polizei-Bekanntmachung  
wegen der Verpflichtungen der Fährleute bei der Fähr  
zwischen der Schlachte und der Neustadt.

Die Verpflichtungen der Fährleute bei der Fähr zwischen der großen Schlachte und der Neustadt werden hiermit nachstehend zur Kenntniß des Publicums gebracht.

1. Zur regelmäßigen Fahrt sind vier Schiffe bestimmt, von denen jederzeit eines an jeder Seite der Abfahrt bereit seyn muß.

2. Die Fährleute haben Diejenigen, welche sich der Fähr bedienen, anständig zu behandeln und Jeden, ohne Ansehn der Person, prompt überzuschiffen.

3. Sie dürfen höchstens 24 Personen auf einmal übersetzen.

4. Sie dürfen nur das bestimmte Fährgeld fordern. Dieses beträgt von jeder Person, welche übergeschifft wird,

wird, vom Kinde wie vom Erwachsenen, einen halben Groschen, welches Fährgeld Jeder bezahlen muß. Nur die Kinder in den hiesigen Waisenhäusern sind unentgeltlich überzusetzen.

5. Sobald zwei Personen in das Schiff getreten sind, sollen auf Verlangen derselben die Fährleute abfahren; auch auf Verlangen einer einzelnen Person, wenn diese ein doppeltes Fährgeld anbietet.

6. Nach der Abfahrt des Schiffs und sobald der Fährmann die Ruder eingelegt hat, soll er, um Andere einzunehmen, sich nicht mit dem Schiffe zurückwenden.

7. Die Fährleute sind verpflichtet, wenn Wind und Strömung es zulassen, Alle, welche es verlangen, am Dheerhose abzusetzen oder von da einzunehmen, ohne dafür ein höheres Fährgeld fordern zu dürfen.

8. Die Fährzeit dauert täglich vom Öffnen der Stadthore bis 10 Uhr Abends in den sechs Wintermonaten vom October bis März, und bis 11 Uhr Abends in den sechs Sommermonaten vom April bis September. Während dieser Zeit sollen die Fährleute, welche an der Reihe sind, sich bei der Fähr zur Abwartung ihres Dienstes aufhalten; sollte aber Jemand später überzufahren wünschen und es vor Verlauf obiger Zeit den jedesmaligen Fährleuten anzeigen, so sollen dieselben gegen eine angemessene, auf Erfordern von der Behörde zu ermessende, besondere Vergütung dazu verpflichtet seyn.

Wer sich über Fahrlässigkeit, Verletzung der vorstehenden Vorschriften oder unhöfliche und schlechte Begegnung der Fährleute zu beschweren hat, hat sich an die Polizeidirection zu wenden, welche jede Beschwerde auf das Strengste untersuchen und die Vergehungen mit angemessener Strafe ahnden wird.

Bremen, den 31. December 1835.

Die Polizei-Direction.



29. Steuer-Verordnung für das Jahr 1836.

Unter dem 31. December wurde die Steuer-Verordnung für das Jahr 1836 publicirt, welche, mit folgenden geringen

ringen Abänderungen, vollkommen gleichlautend ist mit der, oben № 1, S. 1, abgedruckten Steuer-Verordnung für das Jahr 1835:

Unter II. Abgabe von Veräußerungen  
von Immobilien.

„Wenn bei den im §. 7. der Erbe- und Handfesten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorstadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vor-  
kommt, u. s. w., so wird ein Procent vom Werthe  
des Veräußerten von dem Erwerber erlegt, u. s. w.“

№ VII. Abgabe der Krüger, Schenk-  
wirth u. c.

heißt abgeändert so:

„Die Krüger, die Gastwirth u. c. welche Fremde logi-  
ren, diejenigen welche Caffee- und Weinschenken halten,  
die welche eine Conditorei betreiben, die Branntwein-  
brenner und die Schenk- u. c. wirth sind einer jährlichen Ab-  
gabe von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben  
sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu  
berichtigen.“

Unter XVI. Stempel-Abgabe,

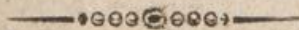
a. Gewöhnlicher Stempel,

findet sich der letzte Absatz unter 6) b. abgeändert  
wie folgt:

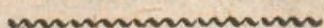
„Von dieser Regel sind jedoch Quittungen, mög-  
gen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde aus-  
gestellt seyn, die von den Vorsitzern der Gerichte oder  
obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle,  
und die Schlußzettel der Mäkler und Waaren-  
agenten ausgenommen.“

und heißt es daher ebendasselbst unter 8):

„unter Berücksichtigung der unter Ziffer 6 und 12 be-  
merkten Ausnahmen, u. s. w.“



## Alphabetisches Register für 1835.



- Armen-Institut**, *N<sup>o</sup> 24*, Seite 99.  
 Arrestbefreiung, *s. Warte- und Urlaubsgelder.*  
 Auflage, *s. Steuern.*  
 Ausloosung, *s. Staatsschuldscheine.*  
 Auswanderer, *N<sup>o</sup> II*, S. 68.  
  
**Beamte**, *s. Wittwen- und Pensions-Anstalt.*  
 Borgfeld, *s. Parochial-Gränzen.*  
 Brandversicherungs-Anstalt für das Gebiet, *N<sup>o</sup> 14*, S. 88.  
 Bundes-Beschluß in Betreff der wandernden Handwerksgefallen,  
*N<sup>o</sup> 6*, S. 59.  
 Bürgerwehr, abgeänderte Einrichtung der, *N<sup>o</sup> 12*, S. 71.  
 Bürgerwehr, Aufforderung zum Eintritt in die, *N<sup>o</sup> 5*, S. 57.  
  
**Cavallerie-Dienst**, Annahme zum, *N<sup>o</sup> 4*, S. 57.  
  
**Dank-, Buß- und Betttag**, *N<sup>o</sup> 17*, S. 93.  
  
**Erbe- und Handfesten-Ordnung**, *N<sup>o</sup> 2*, S. 38. — *N<sup>o</sup> 18*,  
 S. 93.  
  
**Fähre**, zwischen der Schlachte und Neustadt, *N<sup>o</sup> 28*, S. 104.  
 Frachtgüter, Abholen der, *N<sup>o</sup> 22*, S. 97.  
 Fremde während des Freimarkts, *N<sup>o</sup> 21*, S. 96.  
 Fremde, welche hier Gewerberechte üben wollen, *N<sup>o</sup> 9*, S. 67.  
  
**Handwerksgefallen**, wandernde, *s. Bundes-Beschluß.*  
 Horn, *s. Parochial-Gränzen.*

Bootsen, auf der Weser, zwischen Bremen und Begeack, *N* 7,  
S. 61.

Botterie, Hamburgische, *N* 23, S. 98.

Nachdruck, Privilegien gegen den, für die Werke von Göthe, Schil-  
ler und Schleiermacher, *N* 27, S. 103.

Neue Gefälle, s. Unterstiftische Güter.

Oberneuland, s. Parochial-Gränzen.

October, 18te, *N* 19, S. 95. — *N* 20, ebd.

Parochial-Gränzen von Oberneuland, Borgfeld u. Horn, *N* 16,  
S. 91.

Staatschuldscheine, Ausloosung, *N* 13, S. 86.

Steuern und Auflagen für 1835, *N* 1, S. 1.

Steuern und Auflagen für 1836, *N* 29, S. 105.

Studirende, nach Universitäten abgehende, *N* 8, S. 65.

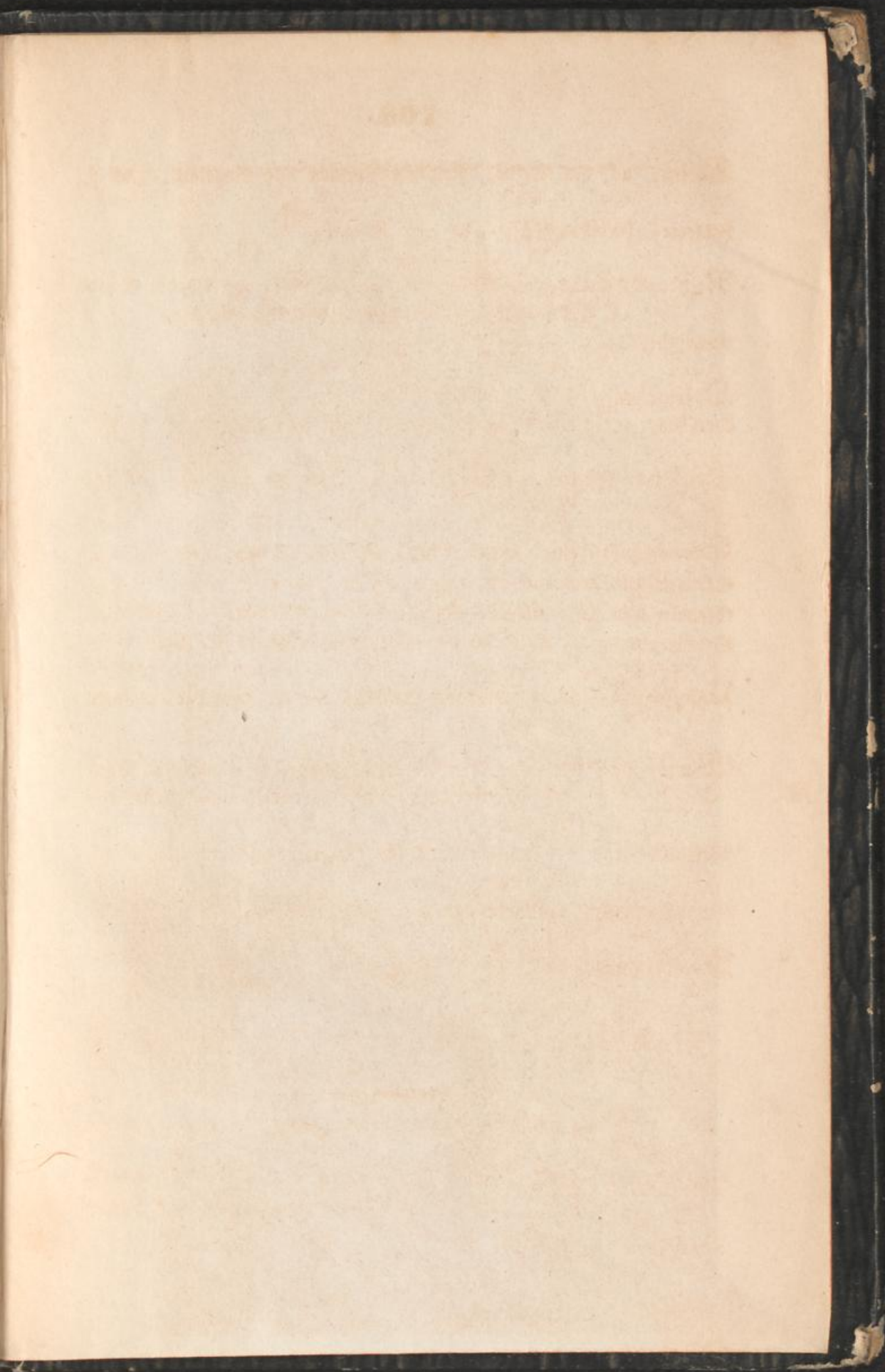
Unterstiftische Güter und Neue Gefälle, Vertheilung der, *N* 25,  
S. 100.

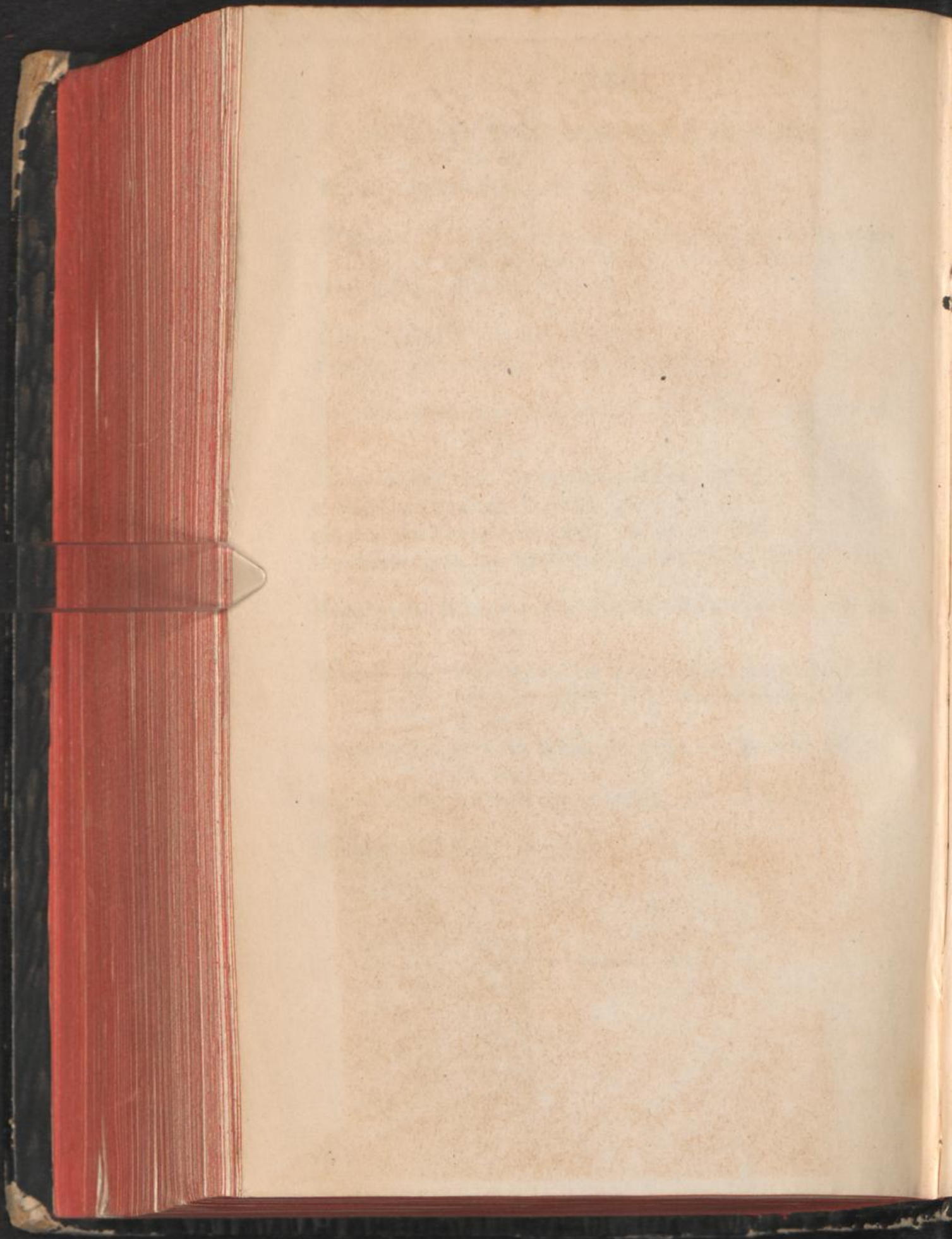
Warte- und Urlaubsgelder der Ergänzungsmannschaft des Bun-  
des-Contingents, deren Arrestbefreiung, *N* 10,  
S. 67.

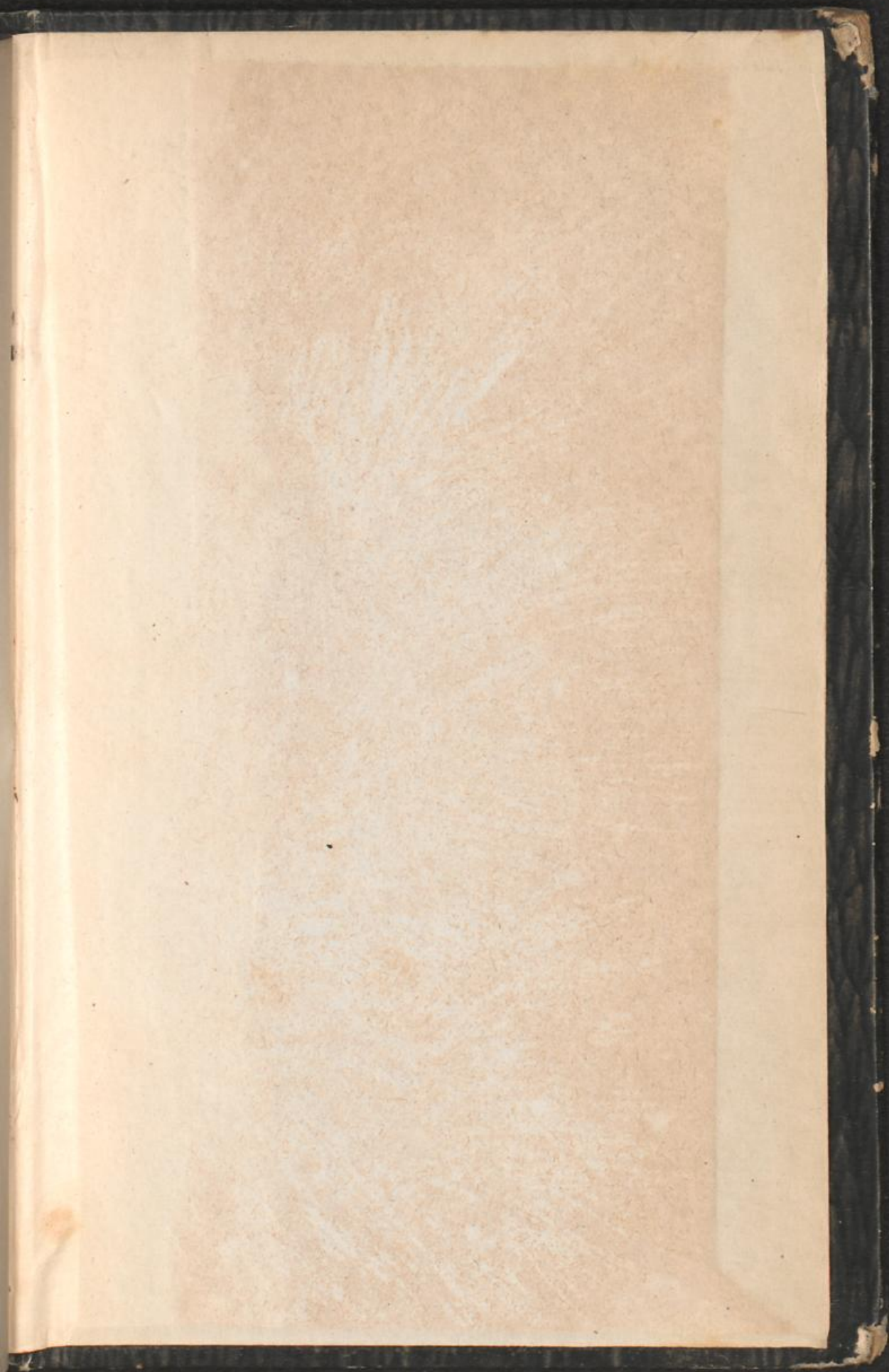
Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte, *N* 26,  
S. 102.

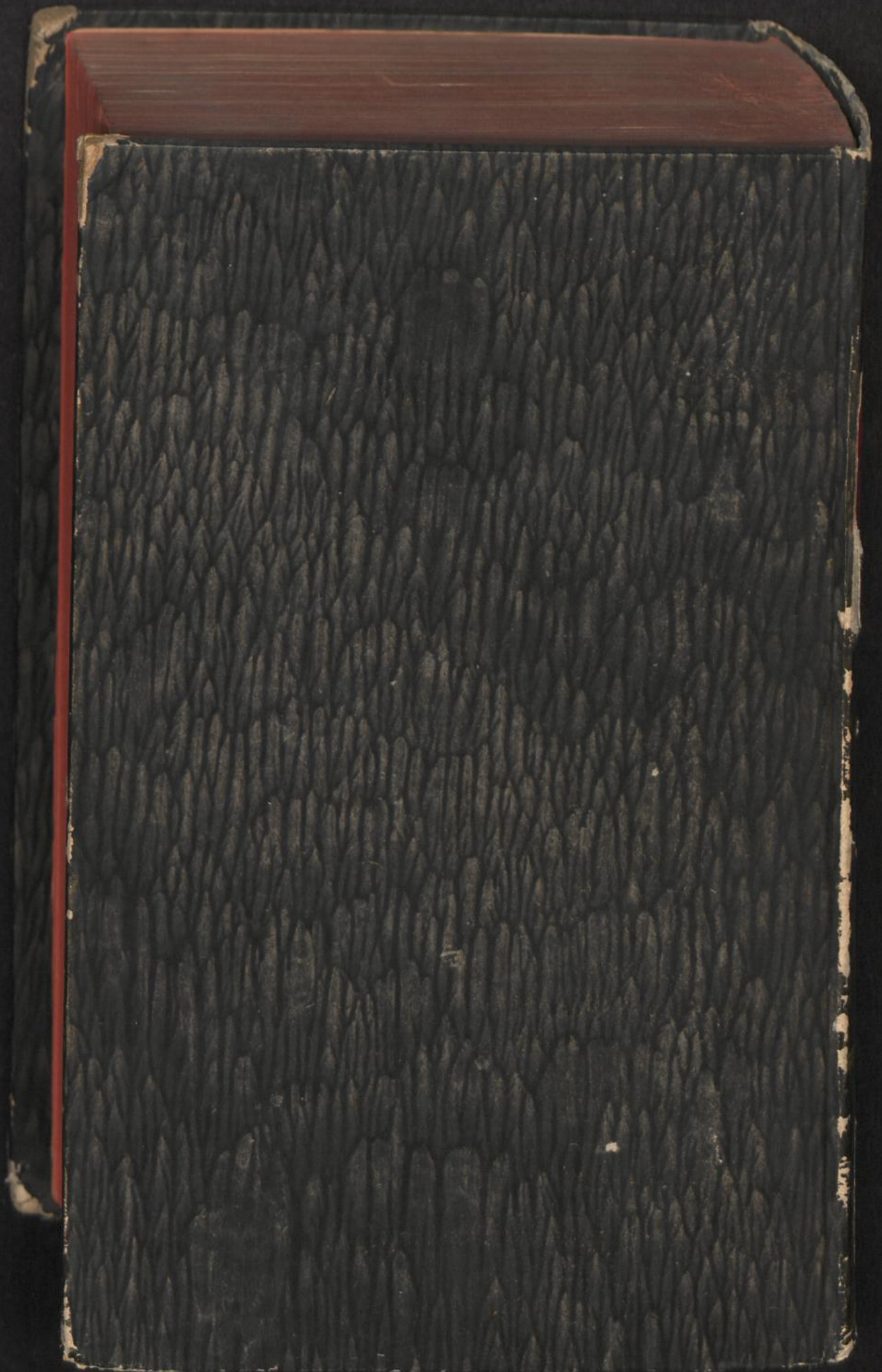
Wupper-Rolle, revidirte und vermehrte, *N* 3, S. 40.

Zündwerkzeuge, *N* 15, S. 89.









Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres

# KODAK Color Control Patches

©Eastman Kodak Company, 1997



Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



© The Tiffen Company, 2000

# KODAK Gray Scale



**Kodak**  
LICENSED PRODUCT

**A** 1 2 3 4 5 6 **M** 8 9 10 11 12 13 14 15 **B** 17 18 19

